

Julia Christine Mösenbacher, BSc

Preisregulierungen und deren bilanzielle Abbildung nach IFRS 14

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Master of Science
der Studienrichtung Betriebswirtschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Georg Schneider

Institut: Unternehmensrechnung und Reporting

Graz, im Jänner 2017

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

24. Jänner 2017

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	V
1 Einleitung.....	1
1.1 Zielsetzung	1
1.2 Aufbau der Arbeit.....	2
2 Internationale Rechnungslegung.....	4
2.1 Herkunft der IFRS	4
2.2 Ziele der IFRS	5
2.3 Konzeptionelle Unterschiede von IFRS und HGB/UGB	6
2.4 Due Process	8
2.5 Endorsement.....	10
2.6 Anwendung nicht übernommener Standards und Regelungslücken.....	12
3 Regulierung	15
3.1 Definition.....	15
3.2 Formen der Regulierung.....	16
3.2.1 Ex-Ante-Regulierung	17
3.2.2 Ex-Post-Regulierung	18
3.3 Ziele.....	18
3.4 Regulierungsgründe.....	19
3.4.1 Monopole.....	19
3.4.2 Verbraucherschutz.....	20
3.5 Regulierungsbehörden und Regulierungsaufgaben.....	21
4 Preisregulierung.....	23
4.1 Definition.....	23
4.2 Ziele.....	24
4.3 Aufgaben	25
4.4 Gründe für Preisregulierungen	25
4.5 Arten der Preisregulierung	26
4.5.1 Kostenorientierte Regulierung.....	26
4.5.2 Anreizregulierung.....	29
4.5.2.1 Price-Cap	30
4.5.2.2 Revenue-Cap	30
4.6 Betroffene Branchen.....	32
5 Preisregulierungen und deren bilanzielle Abbildung nach IFRS 14	33
5.1 Begriffsdefinitionen.....	34
5.1.1 Mehr- und Mindererlöse.....	34
5.1.2 Regulatorische Abgrenzungsposten	34
5.1.3 Interimsstandard	36

5.2	Entstehungsgeschichte des IFRS 14.....	36
5.3	ED/2009/8 Preisregulierte Aktivitäten	38
	5.3.1 Anwendungsbereich	39
	5.3.2 Bilanzierung	40
5.4	Notwendigkeit des IFRS 14	41
5.5	Ziele.....	42
5.6	Anwendungsbereich	42
5.7	Ansatz und Bewertung	44
5.8	Bilanzielle Abbildung und Anhangangaben.....	45
5.9	Übergangsvorschriften	52
5.10	Regelungslücke bei regulatorischen Abgrenzungsposten	52
	5.10.1 Lösungsansätze durch ähnliche Standards gemäß IAS 8.11	53
	5.10.1.1 Ertragsrealisierung gemäß IAS 18 und IFRS 15	53
	5.10.1.2 Rückstellungen/Eventualforderungen gemäß IAS 37	54
	5.10.1.3 Immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38	56
	5.10.1.4 Finanzinstrumente gemäß IAS 32, IAS 39 bzw. IFRS 9....	56
	5.10.2 Lösungsansätze durch das Rahmenkonzept gemäß IAS 8.11	57
	5.10.3 Alternative Lösungsansätze durch andere Standardsetzer.....	58
	5.10.3.1 US-GAAP	58
	5.10.3.2 HGB/UGB	59
5.11	Auswirkungen des IFRS 14.....	60
	5.11.1 Wechselwirkungen mit anderen Standards.....	60
	5.11.2 Auswirkungen auf den Jahresabschluss	61
5.12	Kritische Analyse	63
6	Zusammenfassung	67
	Literaturverzeichnis	69

Abkürzungsverzeichnis

ARC	Accounting Regulatory Committee
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CGU	Cash Generating Unit
dh	das heißt
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DP	Diskussionspapier
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
GE	Geldeinheiten
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRS IC	International Financial Reporting Interpretation Committee
inkl.	inklusive
LuL	Lieferungen und Leistungen
MU	Mutterunternehmen
nation.	national
OCI	Other Comprehensive Income
RK	Rahmenkonzept
SAC	Standards Advisory Council
SARG	Standards Advice Review Group
SIC	Standing Interpretations Committee
sonst.	sonstiges
Stk	Stück

UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen:

Abbildung 1: Endorsement Prozess	12
Abbildung 2: Anwendung von nicht übernommenen IFRS	13
Abbildung 3: Beispiel kostenorientierte Preisregulierung bei Mehrkosten	28
Abbildung 4: Beispiel Revenue-Cap Regulierung bei Steigerung der Kosteneffizienz .	31
Abbildung 5: Beispiel Konzernbilanz zum 31.12.20X7 – Aktivseite	47
Abbildung 6: Beispiel Konzernbilanz zum 31.12.20X7 – Passivseite	48
Abbildung 7: Beispiel Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.20X7	49
Abbildung 8: IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	51
Abbildung 9: Auswirkungen des IFRS 14 auf den Jahresabschluss	62

Tabellen:

Tabelle 1: Konzeptionelle Unterschiede von IFRS und HGB/UGB	7
Tabelle 2: Formelles Standardsetzungsverfahren	9
Tabelle 3: Projektmeilensteine.....	38

1 Einleitung

Die bilanzielle Abbildung von Preisregulierungsverfahren gehörte bislang nicht zu den geregelten Bilanzierungsbereichen innerhalb der IFRS.¹ Aus dem Grund, dass jedoch ein nicht unbedeutender Anteil an Unternehmungen einer staatlichen Regulierung unterliegt, und dabei vor allem Preisregulierungen, welche aus Eingriffen der öffentlichen Hand in die Preisgestaltung der regulierten Unternehmungen resultieren, ein alltägliches Problem der modernen Wirtschaft darstellen sowie spezielle Fragen im Rahmen der Rechnungslegung aufwerfen, wurde vom IASB am 30. Jänner 2014 ein neuer Standard für preisregulierte Aktivitäten, der IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten, herausgegeben.² Dieser Standard stellt einen wichtigen Zwischenschritt bis zum endgültigen Abschluss des langfristigen Projektes des IASB für preisregulierte Geschäftsvorfälle dar.³ Jedoch beschränkt sich der IFRS 14 lediglich auf IFRS-ErstanwenderInnen und ist auch hierbei nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar.⁴ Daher verfügt dieser Standard in der EU nur über wenig Praxisrelevanz und somit hat im November 2015 die EU-Kommission verkündet, dass es zu keiner EU-Übernahme des IFRS 14 kommen wird.⁵ Jedoch sind auch zahlreiche Unternehmungen außerhalb der EU von Preisregulierungen betroffen, weshalb mit diesem Standard die Übernahmehürden auf einen IFRS-Abschluss ausgeräumt werden sollen.⁶ Aus diesen Gründen beleuchtet die vorliegende Masterarbeit die Grundlagen der IFRS, der staatlichen Regulierungen sowie der Preisregulierungen und beschäftigt sich mit dem neuen IFRS 14 für regulatorische Abgrenzungsposten.

1.1 Zielsetzung

Das Ziel dieser Masterarbeit besteht darin, den IFRS 14 vorzustellen und herauszufinden, wie sich dieser Standard auf die Unternehmen, welche in dessen Anwendungsbereich fallen, auswirkt. Des Weiteren liegt das Ziel darin, herauszuarbeiten, warum der Standard für regulatorische Abgrenzungsposten eingeführt wurde und ihn, bezogen auf seine Brauchbarkeit, kritisch zu analysieren.

¹ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

² Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 416.

³ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 193.

⁴ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 309.

⁵ Vgl. EU-Kommission: Endorsement, in: Der Betrieb, 2015, S. 2773.

⁶ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 90.

1.2 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich im zweiten Kapitel mit den Grundlagen der internationalen Rechnungslegung. Hierbei wird auf die Herkunft der IFRS und deren Ziele eingegangen. Anschließend werden die konzeptionellen Unterschiede zwischen IFRS und HGB/UGB herausgearbeitet. Darüber hinaus beschäftigt sich dieses Kapitel mit dem Due Process, dem EU-Endorsementverfahren, mit der Anwendung nicht übernommener Standards durch die EU und mit Regelungslücken in den IFRS.

Das dritte Kapitel widmet sich der Regulierung von Märkten. Hierbei wird zuerst der Regulierungsbegriff definiert, danach wird auf die unterschiedlichen Formen der Regulierung eingegangen, insbesondere auf die Ex-ante und die Ex-post-Regulierung und anschließend werden die Ziele und die Regulierungsgründe erläutert. Die wesentlichsten Regulierungsgründe, und zwar das Vorhandensein eines Monopols und der Verbraucherschutz, werden genauer betrachtet. Abschließend werden noch die Regulierungsbehörden und die Regulierungsaufgaben erläutert.

Im vierten Kapitel wird eine Art der Regulierung, und zwar die Preisregulierung, genauer betrachtet. Hierfür wird zuerst der Begriff definiert, danach wird auf die Ziele, Aufgaben und Gründe für eine Preisregulierung näher eingegangen. Anschließend werden die wesentlichsten Arten der Preisregulierung, die kostenorientierte und die Anreizregulierung, beschrieben. Des Weiteren wird bei der Anreizregulierung auf die Price-Cap- und die Revenue-Cap-Regulierung eingegangen. Zum Schluss beschäftigt sich dieses Kapitel noch mit den betroffenen Branchen.

Das letzte Kapitel befasst sich mit Preisregulierungen und deren bilanzieller Abbildung nach IFRS 14. Hierbei werden zuerst die Begriffe Mehr- und Mindererlöse, regulatorische Abgrenzungsposten und Interimsstandard zur besseren Verständlichkeit definiert. Anschließend beschäftigt sich dieses Kapitel mit der Entstehungsgeschichte des IFRS 14. Danach wird der erste Standardentwurf ED/2009/8 für preisregulierte Aktivitäten vorgestellt, wobei vor allem auf den Anwendungsbereich und die Bilanzierung eingegangen werden soll. Von da an beschäftigt sich diese Masterarbeit lediglich mit dem IFRS 14. Hierfür werden die Notwendigkeit, die Ziele, der Anwendungsbereich, der Ansatz und die Bewertung für regulatorische Abgrenzungsposten behandelt. Anschließend werden die bilanzielle Abbildung und die Anhangangaben erläutert und veranschaulicht. Danach werden die Übergangsvorschriften auf diesen Standard beschrieben. Des Weiteren wird

die Normenhierarchie für Regelungslücken gemäß IAS 8.10 ff. für regulatorische Abgrenzungsposten angewandt. Im nächsten Abschnitt werden die Auswirkungen des IFRS 14 auf andere Standards und auf den Jahresabschluss erläutert. Abschließend wird dieser Standard einer kritischen Analyse unterzogen.

Den Abschluss der Arbeit bildet eine Zusammenfassung, welche einen Überblick über die wesentlichsten Inhalte dieser Masterarbeit gibt.

2 Internationale Rechnungslegung

Durch die steigende Globalisierung der Kapitalmärkte wird den internationalen Rechnungslegungsvorschriften eine immer größere Rolle zugeschrieben. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den IFRS, da mit diesen eine weltweite Standardisierung der Rechnungslegung angestrebt wird.⁷ Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel kurz die Herkunft der IFRS erläutert. Danach werden die Gründe für eine internationale Rechnungslegung und die Ziele der IFRS beschrieben. Außerdem werden die konzeptionellen Unterschiede zwischen IFRS und HGB/UGB erläutert. Anschließend wird der Due Process beschrieben und danach wird darauf eingegangen, wie ein neuer Standard durch die EU mittels EU-Endorsement übernommen wird. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Anwendung nicht übernommener Standards und zeigt, wie mit Regelungslücken innerhalb der IFRS umgegangen werden muss.

2.1 Herkunft der IFRS

Im Jahre 1973 wurde das International Accounting Standards Committee (IASC) gegründet, auf welchem die heutigen IFRS basieren. Hierbei handelt es sich um einen auf privatrechtlicher Basis errichteten Verein mit Sitz in London. Dieser Verein war bis 2001 für die Entwicklung und Veröffentlichung von internationalen Rechnungslegungsstandards, den IAS, zuständig. Im Jahr 2001 erfolgte eine umfassende Restrukturierung des IASC. Dadurch entstanden die IASC Foundation sowie das International Accounting Standards Board (IASB). Bei der IASC Foundation handelt es sich um eine gemeinnützige Träger- und Aufsichtsorganisation und beim IASB um den operativen Standardsetter. Diese umfassende Restrukturierung ist der Grund, warum seit 2001 die neu beschlossenen Standards nicht mehr als IAS, sondern als IFRS bezeichnet werden. Ein weiteres wichtiges Gremium für die Teilbereiche der Rechnungslegung, welche eine Vorschrift benötigen, deren Interpretationsspielraum bei der Anwendung jedoch sehr breit ist, wurde im Jahr 1997 unter dem Namen Standing Interpretations Committee (SIC) gegründet und durch die Restrukturierung im Jahr 2001 in IFRIC und im Jahr 2010 in IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) umbenannt.⁸ Durch die EU-Verordnung vom 19. Juli 2002 sind die IFRS ab dem 1. Jänner 2005 verpflichtend für europäische, kapitalmarktorientierte Konzernabschlüsse anzuwenden. Es vergingen somit seit der Gründung des IASC

⁷ Vgl. Buchholz, R., Jahresabschluss, 2010, S. 11.

⁸ Vgl. Hirschböck, G. et al., IFRS, 2012, S. 21.

über 30 Jahre, bis die internationale Rechnungslegung Bestandteil der europäischen Bilanzierungspraxis wurde. Das liegt daran, dass das Finanz- und Rechnungswesen der Globalisierung der Kapitalmärkte kaum Beachtung geschenkt hat und generell von einem Konservatismus geprägt ist.⁹

2.2 Ziele der IFRS

Mit den IFRS werden zwei zentrale Ziele verfolgt: zum einen die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung und zum anderen die Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Informationen für die EigenkapitalgeberInnen.

Die Harmonisierung der Rechnungslegung kann als Formalziel des IASB gesehen werden.¹⁰ Mit einer Harmonisierung wird das Ziel der Vergleichbarmachung von Abschlüssen auf internationaler Ebene angestrebt. Dies wird durch eine Reduktion von unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln und durch eine Angleichung der Regelungen zu erreichen versucht.¹¹

Aus inhaltlicher Sicht sollen den AbschlussadressatInnen entscheidungsrelevante Informationen bereitgestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Informationsbedürfnisse der AnteilseignerInnen den Informationsbedürfnissen der meisten anderen AbschlussleserInnen entsprechen. Aus diesem Grund soll der IFRS-Abschluss entscheidungsrelevante Informationen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows eines Unternehmens für die AnteilseignerInnen zur Verfügung stellen.¹² Relevanz bedeutet hierbei, dass ein Abschluss alle Informationen enthalten soll, die eine rationale und wirtschaftliche Entscheidung ermöglichen. Informationen sollen sowohl der Bestätigung von Annahmen aus der Vergangenheit dienen, als auch Basis für zukünftige Entscheidungen darstellen.¹³

Somit besteht das Ziel der internationalen Rechnungslegung darin, die Jahresabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen zu vereinheitlichen, um das Ergebnis der Abschlüsse für potenzielle KapitalgeberInnen mit anderen Unternehmen vergleichbarer machen zu können. Das Interesse der IFRS-AnwenderInnen liegt darin, sich im Vergleich

⁹ Vgl. Lüdenbach, N., IFRS Ratgeber, 2010, S. 23.

¹⁰ Vgl. Kirsch, H., Einführung IFRS, 2010, S. 1.

¹¹ Vgl. Wagenhofer A., IAS/IFRS, 2009, S. 31.

¹² Vgl. Kirsch, H., Einführung IFRS, 2010, S. 1.

¹³ Vgl. Hirschböck, G. et al., IFRS, 2012, S. 23.

zu den WettbewerberInnen als kapitalstarkes und renditeträchtiges Unternehmen am Markt darzustellen.¹⁴

2.3 Konzeptionelle Unterschiede von IFRS und HGB/UGB

Während, wie bereits erwähnt, das Ziel der IFRS in der Harmonisierung der Rechnungslegung und in der Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Informationen für die KapitalgeberInnen liegt, wird nach HGB/UGB das Ziel der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung verfolgt.¹⁵ Die Rechnungslegung nach HGB/UGB verfolgt zwar auch das Ziel der Informationsfunktion, jedoch stehen die Ausschüttungs- und Steuerbemessung im Vordergrund.¹⁶ Des Weiteren liegt der Zweck der IFRS Rechnungslegung in einem Anlegerschutz, wohingegen die Rechnungslegung nach HGB/UGB einen Gläubigerschutz vertritt.¹⁷

Beide Rechnungslegungspraktiken verfolgen ähnliche Grundprinzipien, wie die Periodenabgrenzung, das Prinzip der Stetigkeit, das Realisationsprinzip usw., jedoch weichen die beiden Rechnungslegungen in der Gewichtung der Prinzipien voneinander ab. Beispielsweise ist das Vorsichtsprinzip im HGB/UGB vorrangig, wohingegen es bei den IFRS nicht direkt genannt wird.¹⁸

Ein weiterer konzeptioneller Unterschied liegt darin, dass die IFRS ein statisches, bilanzorientiertes Konzept verfolgen, wohingegen das HGB/UGB einem dynamischen GuV-orientierten Konzept nachgeht.¹⁹ Eine statische Bilanztheorie rückt die periodische Vermögensermittlung in den Vordergrund. Somit ergibt sich der Gewinn einer Periode als Differenz der Reinvermögen am Periodenanfang und Periodenende. Dieses Konzept befasst sich primär mit der Identifikation von passenden Ansatz- und Bewertungsverfahren. Die dynamische Bilanztheorie behauptet, dass es nicht möglich ist, die Höhe des Vermögens durch eine Bilanz zu ermitteln. Somit wird hier die Ermittlung des Periodenerfolges in den Mittelpunkt gerückt.²⁰

¹⁴ Vgl. Hubert, B., Bilanzierung, 2014, S. 179.

¹⁵ Vgl. Hirschböck, G. et al., IFRS, 2012, S. 26.

¹⁶ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 12.

¹⁷ Vgl. Hirschböck, G. et al., IFRS, 2012, S. 25.

¹⁸ Vgl. ebenda, S. 25.

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 26.

²⁰ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 18.

Die folgende Tabelle fasst die konzeptionellen Unterschiede zwischen IFRS und HGB/UGB noch einmal zusammen.

	IFRS	HGB/UGB
Vorrangiger Rechnungslegungszweck	Anlegerschutz	Gläubigerschutz
Rechnungslegungsziele	Informationsfunktion für InvestorInnen	Ausschüttungsbemessung, Steuerbemessung, Informationsfunktion
Dominierender Rechnungslegungsgrundsatz	Periodenabgrenzung	Vorsichtsprinzip
Konzept	Statische Bilanztheorie	Dynamische Bilanztheorie

Tabelle 1: Konzeptionelle Unterschiede von IFRS und HGB/UGB

Quelle: Vgl. Buchholz, R., Rechnungslegung, 2015, S. 26.

Wichtig ist, dass die Rechnungslegung möglichst objektiv ist und sie muss von allen Unternehmen in der gleichen Weise angewandt werden, damit die Ergebnisse nachvollziehbar sind. Aus diesem Grund können grundsätzlich nur vergangene und stichtagsbezogene Daten abgebildet werden. Jedoch sind AnlegerInnen und GläubigerInnen für ihre Entscheidungen an zukünftigen Gewinnen interessiert. Allerdings sind hierbei subjektive Einflüsse nicht vermeidbar, da es sich um unsichere Angaben handelt, die geplant werden müssen.²¹

Da das primäre Ziel des HGB/UGB in der Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Gewinns liegt und ein Gläubigerschutz verfolgt wird, betonen diese Rechnungslegungen die Vorschriften des Vorsichtsprinzips. Durch die Anwendung des Vorsichtsprinzips wird der Gewinn eher niedrig und spät ausgewiesen. Somit kann gesagt werden, dass das HGB/UGB vergangenheitsorientiert ist und eher niedrige Gewinne ausweist.²²

Da KapitalgeberInnen eher an zukünftigen Informationen interessiert sind, wäre das oberste Ziel der IFRS, die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen für KapitalgeberInnen, so nur schwer zu verfolgen. Durch das Vorsichtsprinzip werden die Informationen verzerrt und nicht realistisch abgebildet. Aus diesem Grund wird im Framework des IFRS das Vorsichtsprinzip nicht mehr explizit erwähnt. Daher gilt nach IFRS ein vergangenheitsorientierter und angemessener Erfolgsausweis.²³

²¹ Vgl. Buchholz, R., Rechnungslegung, 2015, S. 22.

²² Vgl. ebenda, S. 23.

²³ Vgl. ebenda, S. 24.

Aus diesen Gründen wurden die IFRS nicht für den Einzelabschluss zugelassen. Das bedeutet, dass deutsche/österreichische kapitalmarktorientierte Unternehmen ihren Konzernabschluss nach IFRS und ihren Einzelabschluss nach HGB/UGB aufstellen müssen.²⁴ Auch bei sonstigen Rechtsfolgen, wie Haftungsbemessung, Verlustanzeigepflichten und sonstigen Dokumentationen für z.B. Gerichtsverfahren, wird der Einzelabschluss herangezogen. Somit kann gezeigt werden, dass das System von Rechnungslegungszwecken in Deutschland und Österreich durch den Dualismus von Einzel- und Konzernabschluss geprägt wird. Es wird veranschaulicht, dass Rechtsansprüche bisher an den Einzelabschluss anknüpfen. Der Konzernabschluss beschränkt sich aus inhaltlicher Sicht lediglich auf die Informationsfunktion.²⁵

2.4 Due Process

Die Entwicklung eines neuen Standards erfolgt durch ein formelles und transparentes Standardsetzungsverfahren, welches auch Due Process genannt wird.²⁶ Die Schritte des Due Process sind in einem eigenen Dokument, dem *Due Process Handbook for the IASB*, zu finden.²⁷

Dieses Standardsetzungsverfahren ist wichtig, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwicklung eines neuen Standards sichern zu können,²⁸ weshalb es ein mehrstufiges formelles Verfahren mit Stellungnahmemöglichkeiten, um weltweit akzeptable Rechnungslegungsstandards einführen zu können, benötigt. Es sollen auch Standpunkte von externen RechnungslegungsexpertInnen, wie bspw. von multinationalen Unternehmen und nationalen Rechnungslegungsgremien, berücksichtigt werden. Somit sollen möglichst alle an der Rechnungslegung interessierten Gruppen in den Entstehungsprozess neuer IFRS eingebunden werden. Für diese Gruppen besteht die Möglichkeit der direkten Einflussnahme entweder durch Mitarbeit im Standards Advisory Council oder über das Verfassen von sogenannten Comment Letters zu den jeweiligen Diskussionspapieren bzw. Exposure Drafts.²⁹

²⁴ Vgl. Lüdenbach, N., IFRS Ratgeber, 2010, S. 28.

²⁵ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 13 – 14.

²⁶ Vgl. Hirschböck, G. et al., IFRS, 2012, S. 21.

²⁷ Vgl. Wagenhofer, A., IAS/IFRS, 2009, S. 77

²⁸ Vgl. ebenda, S. 77.

²⁹ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 92.

Durchschnittlich dauert es drei Jahre bis ein neuer Standard im Rahmen des Due Process entsteht. Wichtig ist, dass der Entstehungsprozess keinesfalls als starrer Ablauf zu verstehen ist, denn Rückkoppelungen oder zusätzliche Erörterungen sind durchaus möglich. Somit können vom IASB zusätzliche Diskussionspapiere veröffentlicht werden, um weitere Stellungnahmen einholen zu können.³⁰

Im Beschluss des Arbeitsprogramms wird darüber entschieden, ob ein Projekt zur Entwicklung eines Standards begonnen werden soll oder nicht. Danach kommt es zur Informationssammlung und zu weiteren Vorarbeiten, welche auch die Zusammensetzung eines Projektteams beinhalten. Bei der Entwicklung eines neuen Standards durch den IASB kommt es normalerweise zweimal zur Einschaltung der Öffentlichkeit und zwar beim Diskussionspapier und beim Exposure Draft.³¹

Die folgende Tabelle fasst das formelle Standardsetzungsverfahren noch einmal zusammen, indem die einzelnen Schritte erläutert werden.

SCHRITTE	ERLÄUTERUNGEN
Projektvorschlag und Aufnahme ins Arbeitsprogramm	Es werden vom IASB Vorschläge zu bestehenden Rechnungslegungsproblemen eingeholt. Die Anregungen können von allen interessierten Parteien und vom SAC kommen. Danach wählt das IASB von den Themenvorschlägen Problembereiche aus.
Informationssammlung und weitere Vorarbeiten	Es werden Informationen für die Themen gesammelt. Des Weiteren wird das Thema abgegrenzt. Danach wird die weitere Vorgehensweise festgelegt und mögliche Lösungsvarianten skizziert.
Discussion Document	Es wird ein erstes Diskussionspapier vom IASB verabschiedet und veröffentlicht. Es enthält die Darstellung und Kommentierung von Lösungsansätzen, die später berücksichtigt werden. Die interessierte Öffentlichkeit ist zur Kommentierung aufgerufen. Die Kommentierungsfrist beträgt ca. drei Monate.
Auswertung und Beratung	Auswertung und Diskussion der Stellungnahmen.
Exposure Draft	Das IASB verabschiedet und veröffentlicht ein ED. Das ED stellt den vom IASB favorisierten Lösungsansatz dar. Die interessierte Öffentlichkeit ist zur Kommentierung des ED aufgerufen. Die Frist beträgt auch hier ca. drei Monate.
Auswertung und Beratung	Auswertung und Diskussion der erhaltenen Stellungnahmen sowie Modifikation des ED.
IFRS	Ein neuer IFRS wird vom IASB verabschiedet und veröffentlicht. Zusätzlich wird eine <i>Basis for Conclusions</i> veröffentlicht. Hier werden die Gründe für die Entwicklung des Standards erklärt.

Tabelle 2: Formelles Standardsetzungsverfahren

Quelle: Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 93.

³⁰ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 93.

³¹ Vgl. Wagenhofer, A., IAS/IFRS, 2009, S. 77 – 78.

2.5 Endorsement

Nach dem Due Process, sprich nachdem ein Standard verabschiedet und veröffentlicht wurde, fehlt ihm jedoch in der EU die rechtliche Verbindlichkeit zur Anwendung, da das IASB keine staatliche, sondern eine private Organisation ist.³² Aus diesem Grund wurde die IAS-Verordnung 1606/2002/EU herausgegeben, bei der die EU die IFRS nach einem Anerkennungsmechanismus, dem sogenannten *endorsement mechanism*, prüft und diese dann im Amtsblatt der EU verlautbart. Wichtig ist, dass die IFRS ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln müssen. Außerdem darf es zu keinem Zuwiderlaufen mit den europäischen öffentlichen Interessen kommen und es müssen die grundlegenden Kriterien bzgl. der Informationsqualität (Vergleichbarkeit, Erheblichkeit, Verlässlichkeit, usw.) erfüllt sein.³³ Mit der IAS-Verordnung wird die EU-Kommission zur Verlautbarung der IFRS und IFRIC im Amtsblatt der EU ermächtigt. Nach der Übernahme der IFRS und IFRIC in die EU-Verordnung sind diese unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht.³⁴ Die EU-Kommission wird bei diesem Anerkennungsverfahren von verschiedenen Organisationen unterstützt.³⁵

Zum einen wurde auf technischer Ebene die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) gegründet. Diese vertritt die europäischen Interessen gegenüber dem IASB und kommentiert neue Projekte und Standardentwürfe. Des Weiteren koordiniert die EFRAG die Arbeit der europäischen Rechnungslegungsgremien, welches für Deutschland das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ist.³⁶ Im Rahmen des Due Process holt die EFRAG die Kommentare auf europäischer Ebene ein und macht der Kommission positive oder negative Übernahmeempfehlungen für neue IFRS und IFRIC. Jedoch ist die Kommission an diese Empfehlungen nicht gebunden und somit ist es auch schon dazu gekommen, dass Standards gegen Empfehlung von der EFRAG verabschiedet wurden.³⁷ Da auch die EFRAG eine privatwirtschaftlich organisierte Gruppe ist, gibt es eine Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen, die Standards Advice Review Group (SARG).

³² Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 96.

³³ Vgl. Kirsch, H., Einführung IFRS, 2010, S. 8.

³⁴ Vgl. Grünberger, D., IFRS, 2015, S. 42.

³⁵ Vgl. Hirschböck, G. et al., IFRS, 2012, S. 25.

³⁶ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 97.

³⁷ Vgl. Grünberger, D., IFRS, 2015, S. 43.

Die Aufgabe der SARG besteht darin, die Empfehlungen der EFRAG bzgl. ihrer inhaltlichen Ausgewogenheit und Objektivität zu beurteilen. Mit dieser Gruppe soll die hohe Transparenz, Qualität und Glaubwürdigkeit des Endorsement Prozesses sichergestellt werden.³⁸

Auf politischer Ebene wurde von der EU ein Regelungsausschuss für die Rechnungslegung, das Accounting Regulatory Committee (ARC), eingerichtet. In diesem Komitee sind einzelne Mitgliedsstaaten vertreten. Diesem Ausschuss sitzt die EU-Kommission vor. Der Regelungsausschuss ist für die europaweite Anerkennung der einzelnen IFRS im Zuge eines vereinfachten Gesetzgebungsverfahrens, einem Komitologieverfahren, zuständig.³⁹ Nach der Beschlussfassung im ARC wird der Verordnungsentwurf dem Europäischen Parlament vorgelegt. Dieses kann den Verordnungsentwurf entweder annehmen, somit wäre der Standard europäisches Recht, oder ablehnen und der Standard würde nicht in der EU übernommen werden.⁴⁰

Die nachstehende Abbildung fasst noch einmal den Endorsement Prozess grafisch zusammen.

³⁸ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 99.

³⁹ Vgl. ebenda, S. 99.

⁴⁰ Vgl. Grünberger, D., IFRS, 2015, S. 43.

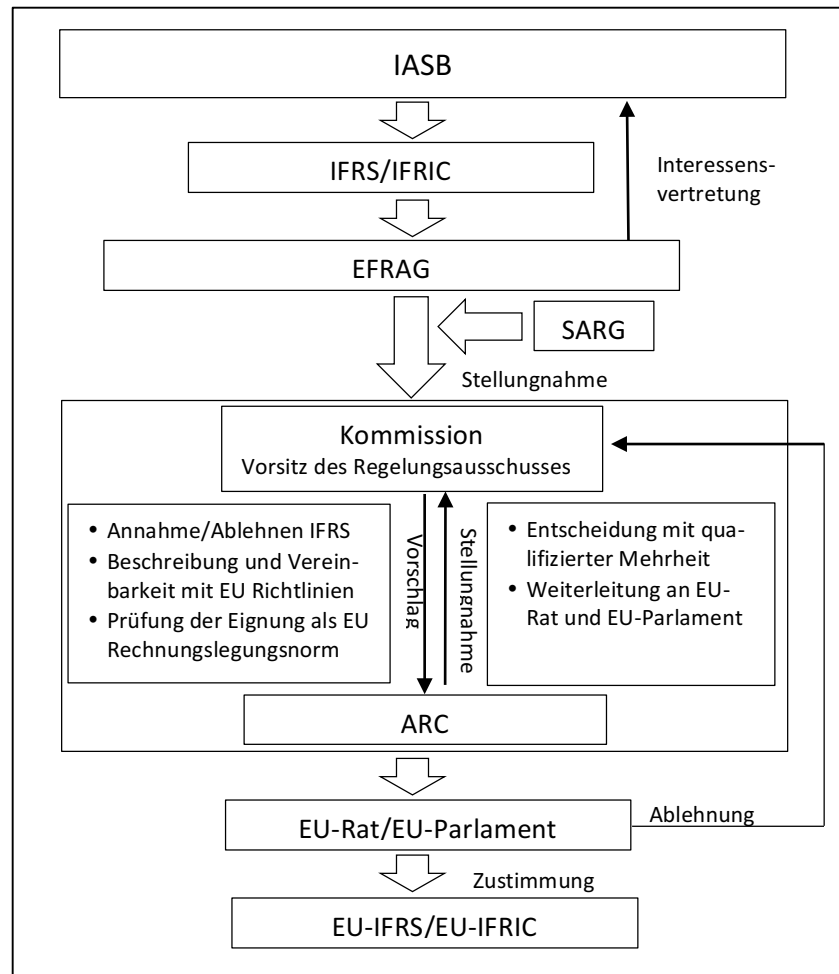


Abbildung 1: Endorsement Prozess

Quelle: Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 98.

2.6 Anwendung nicht übernommener Standards und Regelungslücken

Falls ein Standard, welcher durch den IASB verabschiedet und veröffentlicht wurde, nicht durch die EU übernommen wird, muss in einem ersten Schritt überprüft werden, ob dieser Standard im Widerspruch zu bereits endorsten Standards steht. Wenn das nicht der Fall ist, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Anforderungen des IAS 8.10 und 8.11 erfüllt sind.⁴¹

Gemäß IAS 8.10 muss die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zu relevanten und verlässlichen Informationen führen und neben der rechtlichen Form den wirtschaftlichen

⁴¹ Vgl. Petersen, K. et al., Praxishandbuch, 2014, S. 15.

Gehalt des Vorfalls wiedergeben. Des Weiteren muss sie zu einer vorsichtigen und vollständigen Darstellung frei von verzerrenden Einflüssen führen.

Gemäß IAS 8.11 ist in absteigender Reihenfolge auf folgende Quellen zurückzugreifen:

- Standards und Interpretationen des IASB, welche ähnliche und vergleichbare Fragen behandeln;
- Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepte für die Abschlussposten aus dem Rahmenkonzept.⁴²

Trifft eine dieser Voraussetzungen zu, darf dieser Standard trotzdem zur korrekten und sinnvollen Ausgestaltung der Regelungslücke der europäischen IFRS herangezogen werden. In allen anderen Fällen darf ein solcher Standard nicht angewendet werden.⁴³ Die folgende Grafik zeigt noch einmal den Ablauf für die Anwendung von nicht durch die EU übernommene Standards bzw. Interpretationen.

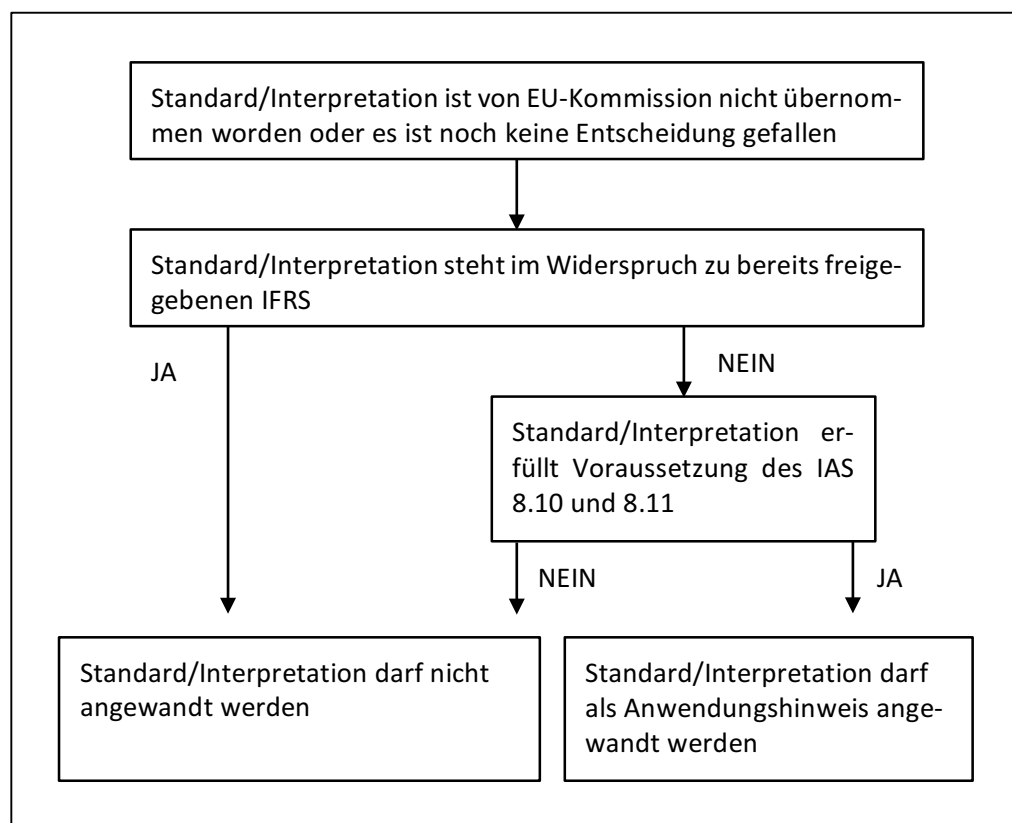


Abbildung 2: Anwendung von nicht übernommenen IFRS

Quelle: Vgl. Petersen, K. et al., Praxishandbuch, 2014, S. 16.

⁴² Vgl. Deloitte, Handbuch, 2006, S. 183.

⁴³ Vgl. Petersen, K. et al., Praxishandbuch, 2014, S. 15.

Ein ähnliches Vorgehen ergibt sich, wenn ein Geschäftsvorfall, ein sonstiges Ereignis oder eine Bedingung von keinem IFRS-Standard bzw. keiner IFRS-Interpretation geregelt wird. Das bedeutet, es liegt eine Regelungslücke vor. Sowohl hier muss vom Management eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode gemäß IAS 8.10 entwickelt werden und auch das Vorgehen erfolgt in der selben Reihenfolge gemäß IAS 8.11, bei dem in einem ersten Schritt ähnliche Standards und Interpretationen anzuwenden sind und, falls es keine gibt, das IFRS-Rahmenkonzept heranzuziehen ist.⁴⁴

Ein wesentlicher Unterschied, der sich bei Regelungslücken ergibt, besteht darin, dass wenn auch die Regelungen des Rahmenkonzeptes nicht ausreichen, gemäß IAS 8.12 auf die jüngsten Verlautbarungen anderer Standardsetter zurückgegriffen werden darf bzw. muss, sofern diese nicht mit den IFRS in Konflikt stehen. In der Praxis werden hierbei oft die US-GAAP angewendet.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. Deloitte, Handbuch, 2006, S. 183.

⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 183.

3 Regulierung

Obwohl moderne Volkswirtschaften im Grunde wettbewerblich organisiert sind, verbleibt jedoch ein nicht unbedeutender Anteil an Unternehmungen, welche einer staatlichen Regulierung unterliegen.⁴⁶ Die staatliche Regulierung von Privatunternehmen hat ihre Wurzeln in den USA und wurde zur Kontrolle von wettbewerbspolitischen Ausnahmebereichen eingesetzt. Da der Begriff der Regulierung immer mehr ausgeweitet wurde und da ihm auch in der Betriebswirtschaft eine immer bedeutendere Rolle zugesprochen wird,⁴⁷ beschäftigt sich der erste Abschnitt dieses Kapitels mit der Definition der Regulierung. Danach wird auf unterschiedliche Formen der Regulierung eingegangen. Anschließend werden die Ziele erläutert. Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit den Regulierungsgründen. Hierbei wird vor allem auf Monopole und den Verbraucherschutz näher eingegangen. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit den Aufgaben der Regulierungsbehörden.

3.1 Definition

Mit dem Begriff Regulierung wird im Großen und Ganzen jeder regelnde Eingriff des Staates in private Wirtschaftsgeschäfte verstanden.⁴⁸ Das bedeutet, dass mittels regulierender Eingriffe des Staates Marktversagen korrigiert sowie zivilisatorische Risiken gemindert werden sollen. Es gibt jedoch keine einheitliche Definition in den verschiedenen Wissenschaften, in denen dieser Begriff verwendet wird, da Regulierung mit unterschiedlicher Bedeutung aufgefasst wird.⁴⁹

So lassen sich mindestens vier disziplinäre Teildiskurse unterscheiden, welche den Begriff Regulierung in unterschiedlichen Kontexten verwenden. Zum einen wird der Begriff in der politikwissenschaftlichen Sicht, welche sich vor allem mit institutionellen und prozeduralen Veränderungen von Staat und Staatstätigkeit beschäftigt, verwendet. Zum anderen wird in einer ökonomischen Sicht der Regulierungsbegriff zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen genutzt. Die Rechtswissenschaft benötigt Regulierungen für Weiterentwicklungen verwaltungsrechtlicher Handlungsformen und für kon-

⁴⁶ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 416.

⁴⁷ Vgl. Kaufer, E., Regulierung, 1981, S. 1.

⁴⁸ Vgl. Höffler, F.: Deregulierung, in: Orientierung zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 2010, S. 24.

⁴⁹ Vgl. Döhler, M./Wegrich, K.: Regulierung, in: dms, 2010, S. 31.

stitutionelle Machtverschiebungen in die Exekutive. Die letzte hier betrachtete wissenschaftliche Disziplin, die Soziologie, verwendet den Begriff Regulierung für gesellschaftliche Aspekte.⁵⁰

Diese Masterarbeit meint unter Verwendung des Begriffes Regulierung immer die ökonomische Sichtweise. Regulierung bedeutet hierbei in erster Annäherung, dass der Staat das private Handeln von Unternehmen beschränkt, durch z.B. nationale Gesetze, Verordnungen und behördliche Maßnahmen, welche sich auf das Grundgesetz und auf europäische Gesetze und Verordnungen stützen. Konkreter wird im Gegensatz zur Volkswirtschaft in der Betriebswirtschaft nur jene Form des staatlichen Eingriffes als Regulierung bezeichnet, welche sich nicht auf alle AkteurInnen in der Wirtschaft erstreckt, sondern speziell auf bestimmte Sektoren.⁵¹ Unter Regulierung werden somit direkte Eingriffe des Staates in Marktabläufe verstanden. Des Weiteren beeinflusst der Staat das Verhalten von Unternehmen durch Vorschriften, um bestimmte Ziele, welche im allgemeinen Interesse stehen, erreichen zu können.⁵² Zusätzlich von Bedeutung ist, dass nicht alle staatlichen Gesetze oder Verordnungen als Regulierung zu bezeichnen sind, sondern nur jene, die einer Korrektur unerwünschten Marktversagens dienen.⁵³

3.2 Formen der Regulierung

Grundsätzlich wird zwischen zwei Formen der Regulierung unterschieden: zum einen die öffentliche Kontrolle privater Unternehmen und zum anderen öffentliche Unternehmen mit einem öffentlichen Auftrag. Ersteres wird vor allem in den USA ausgeführt. Hier sind Verkehrs-, Telekommunikations- und Versorgungsbetriebe meist private Unternehmungen, welche durch Regulierungskommissionen überwacht werden. In Deutschland wird eher die zweite Form der Regulierung ausgeübt wie z.B. staatliche Krankenhäuser.⁵⁴

Des Weiteren wird die Regulierung nach ihrem zeitlichen Vorgehen in eine Ex-ante-Regulierung und eine Ex-post-Regulierung unterteilt.⁵⁵ Diese beiden Formen der Regulierung werden in den folgenden beiden Kapiteln näher erläutert.

⁵⁰ Vgl. Döhler, M./Wegrich, K.: Regulierung, in: dms, 2010, S. 33.

⁵¹ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 657.

⁵² Vgl. bpb: Regulierung, 2013.

⁵³ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 657.

⁵⁴ Vgl. Baßeler, U. et al., Volkswirtschaft, 2010. S. 54.

⁵⁵ Vgl. Haucap, J./Kruse, J.: Ex-Ante, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 2004, S. 266.

3.2.1 Ex-Ante-Regulierung

Oftmals wird die Regulierung ex-ante auferlegt. Das bedeutet, dass vor der Aufnahme wirtschaftlicher Betätigung oder neuer Geschäftsfelder eine Genehmigung einzuholen ist. Es kann auch sein, dass bestimmte Auflagen und spezielle Spielregeln von vornherein akzeptiert und angewandt werden müssen.⁵⁶ Daher wird hier auch von einer Ex-ante-Kontrolle gesprochen.⁵⁷ Die Auflagen und Regeln werden meist von einer Regulierungsbehörde bestimmt und überwacht. Ex-ante-Regulierungen finden sich in vielen Bereichen wie z.B. bei Betriebsgenehmigungen, Zulassungen von Arzneimitteln, Zugangspreise zu Netzen, Errichtung von Arbeitsstätten usw. In Deutschland unterliegt vor allem die Telekommunikation einer Ex-ante-Regulierung.⁵⁸

Ein Vorteil dieser Regulierung besteht darin, dass diese mehr Klarheit und Kalkulationsicherheit verschafft, da die Unternehmen sich z.B. dazu verpflichten, Zugangspreise vorher von einer Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Dadurch können wettbewerbswidrige Praktiken eventuell bereits im Vorhinein verhindert werden.⁵⁹

Ein Nachteil dieser Regulierung besteht darin, dass die Regulierungsbehörde die Wirkung von unternehmerischen Strategien am Markt und die Reaktionen der MarktteilnehmerInnen nicht beobachten kann. Diese müssen im Voraus abgeschätzt werden. Es wurde beobachtet, dass bei einer Ex-ante-Regulierung seltener ein regulierender Eingriff unterbleibt, obwohl er nötig gewesen wäre, jedoch kommt es oft zu regulierenden Maßnahmen, obwohl diese nicht erforderlich gewesen wären. Ein weiterer Nachteil ergibt sich dadurch, dass dem Wettbewerb die Flexibilität und Spontaneität genommen wird. Die Unternehmen können nicht so schnell auf Veränderungen der Nachfrage oder der Kosten reagieren. Besonders problematisch wird dies auf dynamischen, sich schnell ändernden Märkten. Eine Ex-ante-Regulierung ist normalerweise laufend tätig und somit auch ressourcenintensiver. Jedoch verfügen die Regulierungsbehörden dadurch über mehr aktuelle Informationen.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 658.

⁵⁷ Vgl. Haucap, J./Kruse, J.: Ex-Ante, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 2004, S. 266.

⁵⁸ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 658.

⁵⁹ Vgl. Haucap, J./Kruse, J.: Ex-Ante, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 2004, S. 269.

⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 269.

3.2.2 Ex-Post-Regulierung

In anderen Bereichen, wie z.B. bei Bahn, Strom und Gas, herrscht vorwiegend eine Ex-post-Regulierung. Bei dieser Regulierung wird vielmehr von Aufsicht gesprochen,⁶¹ da die Regulierungsbehörde den betreffenden Markt oder Sektor laufend beobachtet. Hierbei fordert die Behörde auch regelmäßig bzw. fallweise Informationen an und greift bei Abweichungen von Regeln ein. Daher wird bei dieser Regulierung auch von Missbrauchsaufsicht mit Vollzugskontrolle gesprochen. Beispiele sind die Wettbewerbsaufsicht, Gewerbeaufsicht und die Finanzaufsicht.⁶² Bei der Ex-post-Regulierung gibt es keine Klarheit, da die Regulierungsbehörden keine präzisen Anweisungen erhalten. Den Unternehmen werden lediglich gewisse wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen untersagt.⁶³ Ein Vorteil dieser Regulierung besteht darin, dass für die Einschätzung der Reaktionen der MarktteilnehmerInnen bzgl. unternehmerischer Strategien auf vorliegende Marktinformationen zurückgegriffen werden kann.⁶⁴

Ein Nachteil der Ex-post-Regulierung entsteht durch das Problem der zeitlichen Verzögerung, durch behördliche Entscheidungen, Rechtsmittel und Gerichtsverfahren, da diese erst durch eine nachträgliche Aufsicht wirksam werden. Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass diese Regulierung bzw. Aufsicht erst im Verdachtsfall tätig wird. Das bedeutet, dass eine Ex-post-Regulierung zwar weniger ressourcenintensiv ist, jedoch verfügen die Regulierungsbehörden hier über weniger Informationen.⁶⁵

Diese beiden Regulierungsformen treten oftmals in Kombination miteinander auf. Somit greifen die Regulierungsbehörden in bestimmten Fragen ex-ante, in anderen Fragen ex-post ein.⁶⁶

3.3 Ziele

Eine ökonomische Regulierung zielt im Allgemeinen darauf ab, wirtschaftlichen AkteurenInnen, vor allem Unternehmen, Beschränkungen aufzuerlegen und Anreize zu geben, um die disziplinierende Wirkung der Märkte ergänzen zu können, auf denen sie tätig sind. Somit besteht der Zweck der Regulierung darin, die Folgen wirtschaftlichen Handelns zu

⁶¹ Vgl. Haucap, J./Kruse, J.: Ex-Ante, in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 2004, S. 266.

⁶² Vgl. Picot, A.: *Staat*, in: *zfbf*, 2009, S. 658.

⁶³ Vgl. Haucap, J./Kruse, J.: Ex-Ante, in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 2004, S. 269.

⁶⁴ Vgl. ebenda, S. 269.

⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 269.

⁶⁶ Vgl. Picot, A.: *Staat*, in: *zfbf*, 2009, S. 685.

korrigieren, welche zu unerwünschten Ergebnissen führen würden.⁶⁷ Das Hauptziel der ökonomischen Regulierung liegt darin, Wettbewerb dadurch zu schaffen, dass Marktzutritte zu fairen Bedingungen vorliegen. Außerdem sollen die Interessen der VerbraucherInnen nach einer Grundversorgung mit Infrastrukturleistungen und mit einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis durchgesetzt werden. Ein weiteres Ziel der Regulierung besteht darin, dass eine sinnvolle Nutzung knapper Ressourcen gewährleistet werden soll.⁶⁸

3.4 Regulierungsgründe

Ein wichtiger Grund für Regulierungen besteht in der Ermöglichung und Erhaltung von Wettbewerb vor allem in netzbasierten Industrien.⁶⁹ Ein weiteres wichtiges Argument für eine Regulierung liegt in der Wahrung des öffentlichen Interesses.⁷⁰ Hierbei sollen mittels Regulierung wichtige öffentliche Güter wie Sicherheit, Vertrauen oder Gesundheit zugesichert und gepflegt werden.⁷¹

In verschiedenen Branchen treten diese zwei Regulierungsgründe mit unterschiedlicher Gewichtung auf. Beispielsweise liegt der Grund für die Regulierung in der Finanzdienstleistungsbranche darin, Sicherheit und Vertrauen zu pflegen und Informationsasymmetrien abzubauen. Somit steht hierbei der Verbraucherschutz im Mittelpunkt. Bei Netziindustrien wird eine Regulierung zur Überwindung von Monopolen benötigt, damit Wettbewerb ermöglicht werden kann.⁷² Daher werden nun die zwei wesentlichen Aspekte für eine Regulierung näher erläutert.

3.4.1 Monopole

Gesprochen wird von einem Monopol, wenn auf einem Markt nur ein Anbieter bzw. eine Anbieterin vorhanden ist, es aber viele KäuferInnen gibt. Das heißt, dass MonopolistInnen keine KonkurrentInnen haben, welche das gleiche oder ein ähnliches Gut bzw. Dienstleistung erzeugen.⁷³

⁶⁷ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 657.

⁶⁸ Vgl. Wieser, R.: Regulatoren, in: BMF, 2000, S. 14 – 15.

⁶⁹ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 656.

⁷⁰ Vgl. Kaufer, E., Regulierung, 1981, S. 149.

⁷¹ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 656.

⁷² Vgl. ebenda, S. 657.

⁷³ Vgl. Baßeler, U. et al., Volkswirtschaft, 2010. S. 181.

Ein natürliches Monopol zeichnet sich dadurch aus, dass ein Unternehmen einen gesamten Markt zu niedrigeren Preisen versorgen kann als dies mehrere Unternehmen zusammen könnten.⁷⁴ Somit kann bei einem natürlichen Monopol bedingt durch die Kostenstruktur kein Wettbewerb entstehen⁷⁵, weil es effizienter ist, dem Unternehmen mit dem natürlichen Monopol die Versorgung des gesamten Marktes zu überlassen, anstatt Konkurrenz zu schaffen.⁷⁶

Traditionell erfolgte die Regulierung solcher Sektoren, wie z.B. des Bahnverkehrs oder der Telekommunikation, in der Form, dass der Staat selbst die Bereitstellung durch Staatsbetriebe übernimmt oder er private Anbieter intensiv reguliert.⁷⁷ Da Monopole marktwirtschaftsfremd sind, würde es ohne staatliche Regulierung zu missbräuchlichen Ausnutzungen der KundInnen kommen.⁷⁸

Ein Beispiel für dauerhafte natürliche Monopole sind Strom- und Gasnetze. Das bedeutet, dass diese durchgehend einer Regulierung unterliegen.⁷⁹

3.4.2 Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz wird sehr oft als zweiter Regulierungsgrund genannt, weil es hierbei um die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit gewünschten öffentlichen Gütern geht. Der Regulierungseingriff begründet sich hier aus der Informationsasymmetrie zwischen AnbieterInnen und NachfragerInnen.⁸⁰

Zum Beispiel können KonsumentInnen bei Apotheken, beim Handwerk oder bei der Rechtsberatung die wahre Qualität der Dienstleistung nicht einschätzen. Würde es zu intensivem Wettbewerb kommen, wäre der Preis die einzig vergleichbare Dimension, auf welche die KundInnen achten könnten. Intensiver Preiswettbewerb würde dann jedoch die AnbieterInnen guter Leistungen vom Markt verdrängen und sowohl AnbieterInnen als auch NachfragerInnen wären schlechter gestellt. Damit dem Informationsproblem entgegengewirkt werden kann, muss der Marktzugang, z. B. durch Befähigungsnachweise im Handwerk, begrenzt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Mindestpreise

⁷⁴ Vgl. Pindyck, R./Rubinfeld, D., Mikroökonomie, S. 483.

⁷⁵ Vgl. Höffler, F.: Deregulierung, in: Orientierung zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 2010, S. 24.

⁷⁶ Vgl. Pindyck, R./Rubinfeld, D., Mikroökonomie, S. 483.

⁷⁷ Vgl. Höffler, F.: Deregulierung, in: Orientierung zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 2010, S. 24.

⁷⁸ Vgl. Ebeling, H.: Regulierungsbehörde, in: ifo Schnelldienst, 2003, S. 12.

⁷⁹ Vgl. Kurth, M.: Regulierungsbehörde, in: zfbf, 2009, S. 679.

⁸⁰ Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 660.

im Rahmen von Honorarordnungen, wie bei RechtsanwältInnen oder ArchitektInnen, festzusetzen. Informationsprobleme können aufgrund von zwei Gründen auftreten: zum einen aufgrund einer asymmetrischen Informationsverteilung zwischen KundInnen und AnbieterInnen und zum anderen, weil die KundInnen die Informationen, die sie erhalten, nicht richtig verarbeiten können. Daher sind Informationsprobleme ein wichtiger Grund für eine staatliche Regulierung.⁸¹

3.5 Regulierungsbehörden und Regulierungsaufgaben

Oft wird Regulierung äquivalent mit staatlichen Eingriffen verwendet. Jedoch spielen bei Regulierungen Regulierungsbehörden eine wesentliche Rolle. Eine solche Regulierungsinstanz nimmt nicht allein die Funktion einer ausführenden Behörde wahr, sondern agiert auch als Antrags-, Beschwerde- und Beschlussinstanz. Eine Regulierungsbehörde ist somit eine Mischung aus exekutierender und Normen setzender Verwaltung, die der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.⁸²

Die zentrale Aufgabe der staatlichen Regulierung liegt darin, den Wettbewerb zu regulieren. Diese Regulierung des Wettbewerbs wird branchentypisch unterschiedlich verwirklicht. Bei natürlichen Monopolen steht die Regulierungsbehörde vor der Aufgabe, den Wettbewerb hinsichtlich seiner Wirkung auf die Kosten und die Qualität der Güter und Dienstleistungen zu simulieren. Die Regulierungsbehörde muss hierbei in die unternehmerische Freiheit der Preisbildung und der Schaffung der Geschäftsbedingungen eingreifen. Des Weiteren muss sie den Markt bezogen auf Substitute beschränken. Die Beschränkung des Marktes erfolgt einerseits durch Tarifbedingungen und andererseits durch die Regulierung von Marktein- und Marktaustritten der Unternehmen. Konkret bestehen die Aufgaben der öffentlichen Regulierung darin, die Tarifbedingungen, Qualität, Marktzutritte und -austritte sowie die Kosten, Preise und Gewinne so zu regulieren, dass die speziellen Regulierungsziele erreicht werden können.⁸³

Die Regulierungsbehörde ist des Weiteren dafür zuständig das Wettbewerbsverhalten der MarktakteurInnen zu überwachen. Dafür benötigen sie konkrete Vorgaben der GesetzgeberInnen. Diese müssen den Rahmen für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde vorgeben.⁸⁴

⁸¹ Vgl. Höffler, F.: Deregulierung, in: Orientierung zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 2010, S. 25.

⁸² Vgl. Picot, A.: Staat, in: zfbf, 2009, S. 659.

⁸³ Vgl. Kaufer, E., Regulierung, 1981, S. 46 – 47.

⁸⁴ Vgl. Busche, J.: Wettbewerb, in: ifo Schnelldienst, 2003, S. 3 – 4.

Da, wie bereits besprochen, das Ziel der Regulierung in der Herstellung von wettbewerblichen Marktbedingungen liegt, darf eine Regulierung nicht mit harten Eingriffen in Vertragsbeziehungen gleichgesetzt werden. Die Aufgabe der Regulierungsbehörde liegt vielmehr in einer Marktaufsicht. Es ist zu beachten, dass eine Regulierungsbehörde nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Marktregeln für alle MarktteilnehmerInnen wettbewerbsfördernd sind und durch ein effektives Instrumentarium durchgesetzt werden können.⁸⁵

⁸⁵ Vgl. Busche, J.: Wettbewerb, in: ifo Schnelldienst, 2003, S. 5 – 6.

4 Preisregulierung

Da regulierte Wirtschaftsaktivitäten vor allem in der Rechnungslegung spezifische Fragen aufwerfen⁸⁶ und sich diese Masterarbeit mit der bilanziellen Abbildung von Preisregulierungen beschäftigt, wird zur besseren Verständlichkeit in diesem Kapitel auf die Grundlagen der Preisregulierung näher eingegangen. Zunächst wird der Begriff definiert und danach werden die Ziele und Aufgaben einer Preisregulierung erläutert. Anschließend werden die Preisregulierungsgründe genannt. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit den Arten der Preisregulierung. Hierbei wird auf die zwei wesentlichsten, die kostenorientierte und die anreizorientierte Regulierung, näher eingegangen. Abschließend wird erläutert, welche Branchen überwiegend von einer Preisregulierung betroffen sind.

4.1 Definition

Von Preisregulierung wird gesprochen, wenn eine Behörde bzw. eine andere Institution Preise aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festsetzt oder genehmigt.⁸⁷ Das bedeutet, es werden jene Preise von Aufsichtsbehörden oder der Regierung bestimmt, welche von den KundInnen für Produkte oder Dienstleistungen verlangt werden können.⁸⁸

Der Staat ist somit Marktteilnehmer am Wirtschaftsprozess und greift regulierend in die Preisbildung ein. Des Weiteren kann unterschieden werden, ob der Staat die Preisbildung den Entscheidungen der privaten MarktakteurInnen überlässt (marktkonformer Eingriff) oder ob der Staat die Preise direkt kontrolliert (nicht-marktkonformer Eingriff). Bei einem marktkonformen Eingriff nimmt der Staat lediglich durch finanzielle Anreize, wie z.B. Steuern und Subventionen, Einfluss auf die Preisbildung. Somit wird hier die Funktionsweise der Preisbildung nicht gestört. Bei der direkten Preisregulierung ist der Eingriff nicht-marktkonform. Hierbei besteht der Zweck des Eingriffs darin, Grenzen einzuhalten, wie z.B. Höchstpreise oder Mindestpreise.⁸⁹

Weitere Begrifflichkeiten, welche synonym für Preisregulierung verwendet werden, sind unter anderem staatliche Preisadministration und staatliche Preispolitik.⁹⁰

⁸⁶ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 416.

⁸⁷ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

⁸⁸ Vgl. IASB: Abgrenzungsposten, in: der Betrieb, 2014, S. 320.

⁸⁹ Vgl. Tomann, H., Volkswirtschaftslehre, 2005, S. 72.

⁹⁰ Vgl. Cantner, J., Preisregulierung, 1997, S. 3.

Diese Masterarbeit meint unter dem Begriff Preisregulierung immer die Form der direkten Preisregulierung, also jene, wo die Regulierungsbehörden die Preise festlegen bzw. genehmigen müssen.

4.2 Ziele

Preisregulierungen werden mit dem Ziel vorgenommen, eine nicht-marktkonforme Preisentwicklung zu beschränken.⁹¹ Somit besteht mit der Preisregulierung das Ziel darin, der stets gegebenen Gefahr des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung entgegenzuwirken,⁹² indem die Regulatoren überhöhte Preise und eine preisliche Behinderung der WettbewerberInnen verhindern sollen.⁹³ Des Weiteren ist es oftmals die Zielsetzung des preissetzenden Regulators, die Bereitstellung des Angebots sicherzustellen und daher den preisregulierten Unternehmen angemessene Renditen einzuräumen. Andererseits ist es auch Ziel der Regulierungsbehörden zu verhindern, dass die KundInnen übermäßig belastet werden.⁹⁴

Mit der Preisregulierung werden auch nicht-finanzielle Zielsetzungen verfolgt, wie z.B. die Leistungsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität. Diese Zielsetzungen werden auch von der Regulierungsbehörde überwacht.⁹⁵

Des Weiteren versuchen Regulierungsbehörden mit einer Preisregulierung verteilungspolitische und sozialpolitische Ziele durchzusetzen. Die Regierung geht davon aus, dass das Marktergebnis ohne regulierende Eingriffe in den Markt mit den sozialen Zielen in Konflikt geraten würde.⁹⁶

Aus dem Grund, dass jegliche staatliche Eingriffe in den Markt auch politische Aspekte beinhalten, werden mit der Preisregulierung auch rein politische Erwägungen aufgrund des Eigeninteresses der staatlichen Entscheidungsträger, wie bspw. Machterhaltung bzw. Machtgewinnung, verfolgt.⁹⁷

⁹¹ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

⁹² Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 417.

⁹³ Vgl. Klodt, H. et al., Wettbewerb, 1995, S. 91.

⁹⁴ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 345.

⁹⁵ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 418.

⁹⁶ Vgl. Tomann, H., Volkswirtschaftslehre, 2005, S. 80.

⁹⁷ Vgl. Cantner, J., Preisregulierung, 1997, S. 4.

4.3 Aufgaben

In Märkten, welche ihrer Natur nach nicht wettbewerblich strukturiert sind, ist es Aufgabe der Regulierungsbehörde, einen stabilen und für die Unternehmen kalkulierbaren Preisrahmen zu setzen, indem sie eine angemessene Rendite erwirtschaften können.⁹⁸ Darüber hinaus geht es neben der Sicherstellung eines fairen und stabilen Absatzpreises auch um die Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit. Dies setzt aus AnbieterInnen-sicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals voraus. Eine wichtige Aufgabe der Preisregulierung besteht darin, einen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen von AnbieterInnen und NachfragerInnen zu schaffen.⁹⁹

In der Strom- und Gaswirtschaft, welche ein natürliches Monopol darstellt, ist es Aufgabe der Regulierung, den diskriminierungsfreien Zugang zu den Energienetzen sicherzustellen und die Entgelte für die Netznutzung festzulegen. Darüber hinaus muss die Regulierungsbehörde auf die Einhaltung bestimmter, im Energiewirtschaftsgesetz festgelegter, Verpflichtungen der Netzbetreiber achten.¹⁰⁰

Regulierer können einerseits externe Gremien oder Behörden sein, welche Preisregulierungen aufgrund von Gesetzen oder Verträgen durchführen und andererseits kann es sich um unternehmensinterne Gremien handeln, welche Preise aufgrund von Gesetzen bzw. Verträgen so regulieren, dass sie die Interessen der KundInnen und auch die finanzielle Lebensfähigkeit des Unternehmens berücksichtigen.¹⁰¹

4.4 Gründe für Preisregulierungen

Preise werden grundsätzlich, wie alle anderen staatlichen Regulierungen, in Branchen reguliert, in denen es potenziell Unternehmen mit monopol- oder marktbeherrschenden Stellungen gibt. Vor allem sind hierbei Betreiber von flächendeckenden Netzen betroffen.¹⁰² Das bedeutet, dass Preisregulierungen überwiegend auf Märkten mit hoher Anbieterkonzentration und nur schwer bzw. gar nicht zu substituierenden Produkten und Dienstleistungen erforderlich sind. Hohe Anbieterkonzentration heißt, dass die Unternehmen aufgrund von gesondert eingeräumten Exklusivrechten oder –lizenzen Monopol-

⁹⁸ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 417.

⁹⁹ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 194.

¹⁰⁰ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 417.

¹⁰¹ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 664.

¹⁰² Vgl. ebenda, S. 661.

und Oligopolstrukturen aufweisen.¹⁰³ Somit soll mit der Preisregulierung monopolistisch überhöhten Preisen und preislichen Behinderungen der WettbewerberInnen entgegen gewirkt werden.¹⁰⁴

4.5 Arten der Preisregulierung

Eine Preisregulierung kann durch unterschiedliche Arten erfolgen, jedoch wird in der Literatur vorwiegend zwischen der kostenbasierten Regulierung und der Anreizregulierung unterschieden.¹⁰⁵ Diese beiden Ansätze werden in den folgenden zwei Kapiteln näher erläutert.

Wichtig zu beachten ist jedoch, dass in der Regulierungspraxis regelmäßig Mischformen dieser beiden Ansätze zu beobachten sind.¹⁰⁶

4.5.1 Kostenorientierte Regulierung

Wird von einer kostenorientierten Regulierung gesprochen, so basiert das Vorgehen auf den kalkulierten Kosten des preisregulierten Unternehmens. Die Preisermittlung erfolgt hierbei retrograd. Das bedeutet, dass die festgelegte angestrebte Rendite auf die geschätzten im Unternehmen entstehenden Kosten aufgeschlagen wird, um den benötigten Gesamtumsatz bestimmen zu können. Dieser wird dann durch die geschätzte Absatzmenge dividiert, damit der regulierte Preis pro Output-Einheit festgesetzt werden kann. Somit wird hier im weitesten Sinne von einer Art Kostenzuschlagsvertrag gesprochen.¹⁰⁷ Welche Kosten hierbei im Einzelnen angesetzt werden müssen bzw. dürfen und welche Marge angemessen ist, entscheidet der Regulierer.¹⁰⁸ Die von der Regulierungsbehörde genehmigten Preise sollen sich idealtypisch möglichst an den zu erwarteten Stückkosten oder Grenzkosten orientieren.¹⁰⁹

Die kostenorientierte Regulierung ist eine Ex-ante-Regulierung, da die Preise im Vorhinein bestimmt bzw. genehmigt werden müssen. Aus diesem Grund wird auch von einer

¹⁰³ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 193.

¹⁰⁴ Vgl. Klodt, H. et al., Wettbewerb, 1995, S. 91.

¹⁰⁵ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

¹⁰⁶ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 194.

¹⁰⁷ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

¹⁰⁸ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 417.

¹⁰⁹ Vgl. Klodt, H. et al., Wettbewerb, 1995, S. 94.

Ex-ante Entgeltgenehmigung gesprochen.¹¹⁰ Des Weiteren wird die kostenorientierte Regulierung auch als rentabilitätsorientierte Regulierung bezeichnet, da sie primär auf die Rentabilität der regulierten Unternehmen abzielt.¹¹¹ Die Zielsetzung dieses Regulierungsmechanismus besteht somit darin, den AnbieterInnen die Erzielung einer bestimmten Rendite zu ermöglichen. Der Absatzpreis wird so gewählt, dass unter Berücksichtigung der erwarteten Absatzmenge und der erwarteten Kosten eine im Vorfeld festgelegte Rendite erzielt werden kann.¹¹²

Liegen die tatsächlichen Kosten über bzw. unter den geschätzten Kosten, welche dem genehmigten Preis zugrunde liegen, so wird der Preis durch die Regulierungsbehörden in den Folgeperioden angepasst. Somit kann das Unternehmen Mehrkosten zurückgewinnen oder muss die Mehrgewinne durch Preissenkungen an die KundInnen zurückerstatten.¹¹³

Ein Nachteil dieser Regulierungsart entsteht durch die nachträgliche Anpassung der Preisregulierung an die beobachteten Kosten, weil hierbei Anreizprobleme entstehen,¹¹⁴ da die Orientierung an den tatsächlich angefallenen Kosten keinen Anreiz für die Realisierung von Effizienzsteigerungen schafft. Sie eröffnet vielmehr die Möglichkeit, auch nicht notwendige Kosten, wie z.B. Investitionen in nicht zwingend erforderliches Sachanlagevermögen, auf die VerbraucherInnen überzuwälzen, um hierbei eine Marge erzielen zu können. Dies geschieht vor allem bei sehr stark ausgeprägten Informationsasymmetrien zwischen AnbieterInnen und NachfragerInnen.¹¹⁵

Obwohl in vielen Fällen nur bestimmte, im jeweiligen Gesetz verankerte, Kostenarten angesetzt werden dürfen,¹¹⁶ kann der Regulierer die Angemessenheit der Kosten oft nur schwer nachvollziehen. Hierbei entsteht auch eine Informationsasymmetrie, jedoch zwischen dem Regulator und den AnbieterInnen.¹¹⁷ Das Unternehmen hat den Freiraum überhöhte Kosten vorzutäuschen und kann somit die Preisgrenze nach oben verschieben.¹¹⁸

¹¹⁰ Vgl. Briglauer, W.: Preisgestaltung, in: Schmollers Jahrbuch, S. 537.

¹¹¹ Vgl. Cullmann, A. et al.: Anreizregulierung, in: DIW, 2015, S. 99.

¹¹² Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 194.

¹¹³ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

¹¹⁴ Vgl. Klodt, H. et al., Wettbewerb, 1995, S. 95.

¹¹⁵ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 194.

¹¹⁶ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

¹¹⁷ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 417.

¹¹⁸ Vgl. Klodt, H. et al., Wettbewerb, 1995, S. 95.

Aus diesen Gründen wird dieses Preissetzungsverfahren heutzutage nicht mehr so oft angewandt, in der Vergangenheit war es jedoch die am häufigsten verwendete Methode.¹¹⁹ Die folgende Grafik veranschaulicht ein Beispiel der kostenorientierten Preisregulierung bei angefallenen Mehrkosten.

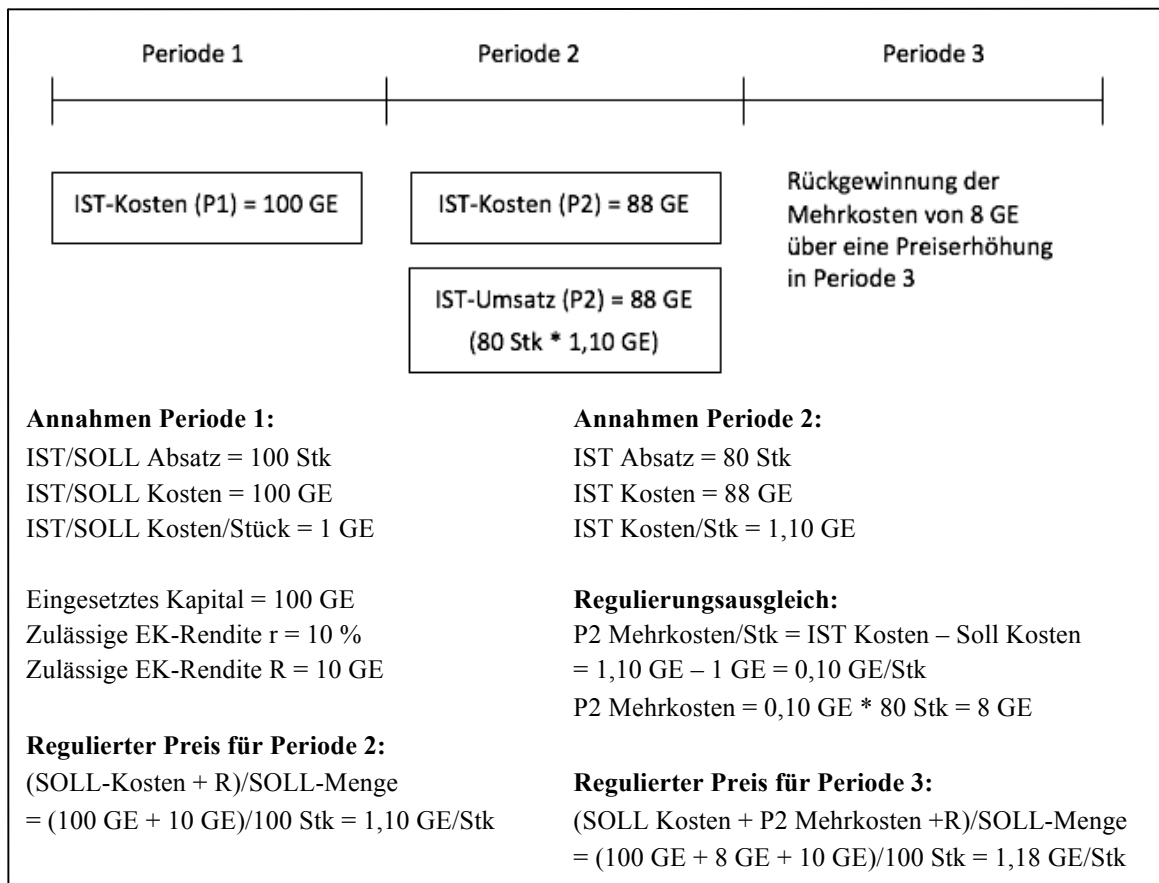


Abbildung 3: Beispiel kostenorientierte Preisregulierung bei Mehrkosten

Quelle: Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 662.

Das angeführte Beispiel veranschaulicht, dass in Periode 1 der Absatz auf 100 Stk und die Kosten auf 100 GE für die Periode 2 geschätzt werden. Somit betragen die geschätzten Kosten/Stk 1 GE. Die angestrebte Eigenkapitalrendite wird mit 10 GE festgelegt. Um den benötigten Gesamtumsatz bestimmen zu können, wird die Eigenkapitalrendite auf die geschätzten Kosten aufgeschlagen. Diese Summe wird dann durch die geschätzte Absatzmenge dividiert. Somit ergibt sich für die Periode 2 ein regulierter Preis von 1,10 GE/Stk. Die tatsächliche Absatzmenge beträgt in Periode 2 jedoch 80 Stk und die tatsächlichen Kosten betragen 88 GE. Daher betragen in Periode 2 die tatsächlichen Kosten/Stk 1,10

¹¹⁹ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 345.

GE. Die tatsächlichen Kosten liegen somit über den geschätzten Kosten. Das heißt, dass der Preis in Periode 3 so angepasst werden muss, dass die Mehrkosten von 8 GE zurückgewonnen werden können. Der regulierte Preis für Periode 3 ergibt sich aus den geschätzten Kosten der Periode 1 inkl. der berechneten Mehrkosten aus der Periode 2 inkl. der Eigenkapitalrendite, dividiert durch die geschätzte Absatzmenge. Somit beträgt in Periode 3 der regulierte Preis 1,18 GE.

4.5.2 Anreizregulierung

Um dem genannten Nachteil der kostenorientierten Regulierung entgegenwirken zu können, kommen zunehmend anreizorientierte Regulierungsmechanismen zur Anwendung, denn hierbei wird die direkte Verbindung zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten und den regulierten Absatzpreisen weitgehend aufgelöst.¹²⁰

Mit einer Anreizregulierung soll bei den regulierten Unternehmen durch die Art und Weise der Preisregulierung eine Effizienzsteigerung erzielt werden. Unternehmen können hier im Gegensatz zur kostenorientierten Regulierung Vorteile durch eine effizientere Gestaltung der Leistungserbringung realisieren, da zusätzliche Gewinne nicht über spätere Preissenkungen bzw. Preissteigerungen an die EndkundInnen weitergegeben werden, sondern im Unternehmen verbleiben. Somit kommt es hier zu einer Endkoppelung von Kosten und Erlösen.¹²¹

Bei der Anreizregulierung wird für die Erlösbemessung danach differenziert, ob Kostenbestandteile effizient oder ineffizient sind. Die Regulierungsformel für die Erlösobergrenze bezieht sich auch auf gesamtwirtschaftliche Teuerungen und den Produktivitätsfortschritt. Eine Anreizregulierung ermöglicht den regulierten Unternehmungen Handlungsspielraum, denn wenn es dem Unternehmen gelingt, seine Kosten unter die Benchmark zu setzen, kann es Zusatzgewinne erzielen. Erreicht das Unternehmen jedoch die Benchmark nicht, muss es Verluste hinnehmen.¹²² Somit besteht der Anreiz für die regulierten Unternehmen darin, eigene Anstrengungen zur Effizienzsteigerung zu unternehmen, um zusätzliche Gewinne erwirtschaften zu können, da diese Effizienzgewinne den Unternehmen in den folgenden Perioden zugutekommen.¹²³

¹²⁰ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 194.

¹²¹ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 662.

¹²² Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 418.

¹²³ Vgl. Cullmann, A. et al.: Anreizregulierung, in: DIW, 2015, S. 99.

Vorwiegend üblich ist die Anreizregulierung heutzutage in der europäischen Energiewirtschaft.¹²⁴ In Deutschland ist seit Anfang 2009 diese sogar rechtlich verpflichtend für die Energieversorgung anzuwenden.¹²⁵

Bei der Anreizregulierung existieren im Wesentlichen zwei Vorgehensweisen: die Festlegung von Preisobergrenzen (Price-Caps) und die Festlegung von Erlösobergrenzen (Revenue-Caps),¹²⁶ welche sich an unternehmensexternen Benchmarks orientieren.¹²⁷ Diese beiden Vorgehensweisen werden nun näher erläutert.

4.5.2.1 Price-Cap

Bei einem Price-Cap werden Preisobergrenzen, welche das Unternehmen verlangen darf, auferlegt. Das Unternehmen hat jedoch auch die Möglichkeit, seine Preise unterhalb dieser Grenze festzulegen.¹²⁸ Die Regulierungsbehörde bündelt hierbei bestimmte Produkte und Leistungen des zu regulierenden Unternehmens in einem Korb¹²⁹, welcher auch als Güterkorb, Warenkorb oder Basket bezeichnet wird.¹³⁰ Durch die Bestimmung der in dem Korb zusammengefassten Preise wird das Preiswachstum regulatorisch begrenzt. Jedoch können die Preise in künftigen Perioden durch die Inflation und durch Korrekturen um erwartete Effizienzfortschritte angepasst werden. Somit verbleibt dem Unternehmen ein Spielraum zur Preisbildung der einzelnen Produkte und Leistungen innerhalb des Korbes. Dadurch erhält das Unternehmen Anreize zu einer gewinnmaximierenden Preisgestaltung und zur Kostensenkung.¹³¹

4.5.2.2 Revenue-Cap

Im Falle eines Revenue-Caps werden Erlösobergrenzen für die regulierenden Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Hierbei werden somit keine Preise vorgegeben, sondern die zulässigen Gesamterlöse werden innerhalb des bestimmten Zeitraums von Jahr zu Jahr nach oben oder unten auf Basis von festgelegten Formeln korrigiert. Die

¹²⁴ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 346.

¹²⁵ Vgl. Cullmann, A. et al.: Anreizregulierung, in: DIW, 2015, S. 98.

¹²⁶ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 662.

¹²⁷ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 194.

¹²⁸ Vgl. Klodt, H. et al., Wettbewerb, 1995, S. 105.

¹²⁹ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 662.

¹³⁰ Vgl. Briglauer, W.: Preisregulierung, 2010, S. 92.

¹³¹ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 662.

Kosten sind grundsätzlich von den Erlösobergrenzen entkoppelt. Somit wird dem Unternehmen auch hier ein Anreiz gegeben, die Kosten zu senken, um eine höhere Rendite erwirtschaften zu können. Dadurch, dass auch keine Mengen vorgegeben sind, kann das Unternehmen auch seine Ausbringungsmenge bei gleichzeitiger Durchsetzung von Preiserhöhungen reduzieren, insofern dies die Marktsituation zulässt.¹³²

Die Funktionsweise eines Revenue-Caps bei Steigerung der Kosteneffizienz wird in der nächsten Grafik veranschaulicht.

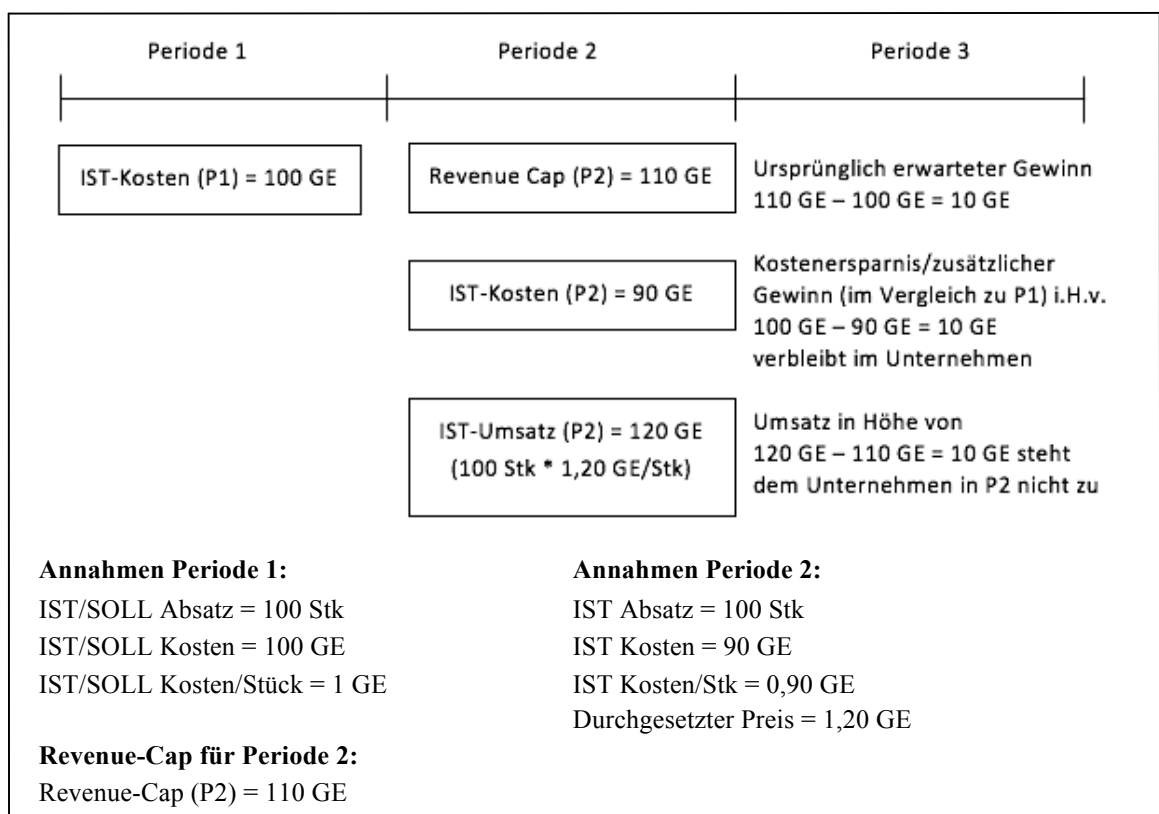


Abbildung 4: Beispiel Revenue-Cap Regulierung bei Steigerung der Kosteneffizienz

Quelle: Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 663.

Dieses Beispiel zeigt, dass dem Unternehmen für die Periode 2 eine Erlösobergrenze von 110 GE auferlegt wurde. Es werden hierbei keine Preise vorgegeben. Auch die Kosten sind von der Erlösobergrenze entkoppelt. Somit besteht für das Unternehmen ein Anreiz, seine Kosten zu senken, damit eine höhere Rendite erwirtschaftet werden kann. Das Unternehmen senkt somit die Kosten von Periode 1 auf Periode 2 um 10 GE. Die Kosten/Stk in Periode 2 betragen 0,90 GE. Die Grafik veranschaulicht, dass in Periode 2 ein Revenue-Cap von 110 GE auferlegt wurde. Das heißt, dass in Periode 2 mit einem Gewinn

¹³² Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 663.

von 10 GE gerechnet wurde (Erlös – Kosten). Der zusätzliche Gewinn im Vergleich zu Periode 1 durch die Kostensenkung in der Höhe von $100 \text{ GE} - 90 \text{ GE} = 10 \text{ GE}$ verbleibt im Unternehmen. Der Umsatz in Höhe von 120 GE steht jedoch dem Unternehmen in der Periode 2 nicht in voller Höhe zu, da die Erlösobergrenze überschritten wurde. Somit darf das Unternehmen nur die 110 GE als Umsatz generieren.

4.6 Betroffene Branchen

Hauptsächlich sind die Energiebranche inkl. Elektrizität, Gas, Öl und Fernwärme sowie Wasser, öffentlicher Verkehr, sonstiger Verkehr (Autobahnbetriebe, Flughäfen, Taxis, Häfen), Telekommunikation, Post und sonstige Bereiche, wie Spitäler und Friedhöfe von der staatlichen Preisregulierung betroffen. Jedoch sind die erwähnten Aufzählungen nicht abschließend und einige der genannten Branchen in manchen Ländern nicht der Preisregulierung unterworfen. In Europa ist einer der wichtigsten Anwendungsfälle für die Preisregulierung das Gas- und Stromnetz. Denn die KundInnen können sich in der EU zwar den Stromlieferanten, jedoch nicht den Stromnetzbetreiber aussuchen. Somit verfügt der Stromnetzbetreiber über eine Monopolstellung und ist an die Vorgaben des Regulators bei der Preisfestlegung gebunden. Wichtig zu erwähnen ist, dass die Preisregulierungen von Land zu Land unterschiedlich ausfallen und auch verschiedene Formen annehmen können.¹³³

Wie erkannt werden kann, sind von der Preisregulierung die unterschiedlichsten Branchen betroffen. Somit unterliegen staatlich beherrschte Organisationen, wie die Deutsche Bahn AG, oder vormals in Staatseigentum befindliche Organisationen, wie die Deutsche Post AG bzw. die Deutsche Telekom AG, aber auch rein privatwirtschaftliche Betriebe, wie die Energiewirtschaft, den Regelungen einer staatlichen Behörde bzw. einem Regulator.¹³⁴

¹³³ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 345.

¹³⁴ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 418.

5 Preisregulierungen und deren bilanzielle Abbildung nach IFRS 14

Bei der bilanziellen Abbildung regulatorischer Abgrenzungsposten handelt es sich um ein alltägliches Problem der modernen Wirtschaft, welches ohne Preisregulierungen in bestimmten Märkten nicht auskommt.¹³⁵ Aus diesem Grund veröffentlichte der IASB am 30. Jänner 2014 den Zwischenstandard IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten. Der IASB hat sich zwar mit der Frage befasst, ob und inwieweit es in den IFRS spezielle Regelungen zur Bilanzierung regulatorischer Abgrenzungsposten bedarf, jedoch ist die Frage mit diesem Zwischenstandard noch nicht abschließend beantwortet. Da regulierte Wirtschaftsaktivitäten generell spezifische Fragen im Rahmen der Rechnungslegung aufwerfen,¹³⁶ beschäftigt sich dieses Kapitel mit der bilanziellen Abbildung von preisregulierten Absatzgeschäften.

Zu Beginn werden die wichtigsten Begrifflichkeiten, wie Mehr- und Mindererlöse, regulatorische Abgrenzungsposten und Interimsstandard, definiert. Danach wird auf die Entstehungsgeschichte des IFRS 14 näher eingegangen. Das nächste Kapitel erläutert den ersten Standardentwurf ED 2009/8 für preisregulierte Aktivitäten. Hierbei wird auf den Anwendungsbereich und die Bilanzierung näher eingegangen.

Nachdem der Standardentwurf ED 2009/8 behandelt wurde, beschäftigt sich die Masterarbeit lediglich mit dem IFRS 14 für regulatorische Abgrenzungsposten. Hierbei wird zuerst auf die Notwendigkeit des Standards und anschließend auf die Ziele, den Anwendungsbereich und die Ansatz- und Bewertungsvorschriften eingegangen. Danach werden die bilanzielle Abbildung und die Anhangangaben von regulatorischen Abgrenzungsposten erläutert und veranschaulicht. Das neunte Kapitel beschäftigt sich mit den Übergangsvorschriften auf den IFRS 14. Anschließend wird die Normenhierarchie für Regelungslücken gemäß IAS 8.10 ff. für regulatorische Abgrenzungsposten angewandt. Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit den Auswirkungen des IFRS 14 zum einen auf andere Standards und zum anderen auf den Jahresabschluss. Abschließend wird dieser Standard noch einer kritischen Analyse unterzogen.

¹³⁵ Vgl. Hoffmann, W.: Mehrerlösabschöpfung, in: PiR, 2014, S. 226.

¹³⁶ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 416.

5.1 Begriffsdefinitionen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Begrifflichkeiten für ein besseres Verständnis des Themas definiert. Zuerst wird auf den Begriff der Mehr- und Mindererlöse eingegangen, danach wird gezeigt, was regulatorische Abgrenzungsposten sind und zum Schluss wird der Begriff Interimsstandard definiert.

5.1.1 Mehr- und Mindererlöse

Mehr- oder Mindererlöse entstehen dann, wenn ein reguliertes Unternehmen höhere oder geringere Erlöse erwirtschaftet hat als ihm von der Regulierungsbehörde genehmigt wurden. Diese Mehr- bzw. Mindererlöse entstehen bspw., wenn die vom regulierten Unternehmen erbrachte Ist-Menge von der Planmenge, welche bei der Tarifabstimmung geschätzt wurde, abweicht. Somit erwirtschaftet das Unternehmen einen höheren bzw. geringeren Gesamterlös, als vom Regulator zugelassen wurde.¹³⁷

5.1.2 Regulatorische Abgrenzungsposten

Generell ist das Konzept der Periodenabgrenzung eine grundlegende Annahme bei der Abschlusserstellung, da sich gewisse Geschäftsvorfälle bzw. Projekte über mehrere Perioden hinweg verteilen. Aus diesem Grund schreiben der IAS 1 und das RK für die Bilanz und die Gesamtergebnisrechnung eine Periodenabgrenzung vor, bei der einer Periode alle relevanten Sachverhalte unabhängig von Zahlungszeitpunkten nach sachlichen und zeitlichen Kriterien zugeordnet werden.¹³⁸ Das heißt, die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen werden in jenen Perioden erfasst, in denen sie tatsächlich auftreten.¹³⁹

Regulatorische Abgrenzungsposten entstehen vor allem dann, wenn das regulierte Unternehmen höhere bzw. niedrigere Gesamterlöse erwirtschaftet hat als vom Regulator genehmigt wurden. Das bedeutet, es entstehen Mehr- bzw. Mindererlöse. Diese Mehr- bzw. Mindererlöse werden in den Folgejahren durch geringere bzw. höhere Tarife wieder abgeschöpft oder ausgeglichen. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, kommt es zu regulatorischen Abgrenzungsposten,¹⁴⁰ welche sich dadurch auszeichnen, dass bestimmte Kosten

¹³⁷ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 346.

¹³⁸ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 386.

¹³⁹ Vgl. Kirsch, H., Einführung IFRS, 2010, S. 12.

¹⁴⁰ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 346.

über eine Erhöhung bzw. Minderung des künftigen Absatzpreises an die KundInnen weitergereicht werden.¹⁴¹ Regulatorische Abgrenzungsposten ergeben sich daher aus dem Zeitversatz zwischen den an die KundInnen berechneten Leistungen und der anschließenden Preisregulierung durch die zuständige Regulierungsbehörde.¹⁴²

Ein regulatorischer Abgrenzungsposten ist jeder Aufwands- oder Ertragsposten, der nach anderen IFRS-Standards nicht als Vermögenswert bzw. Schuld angesetzt werden würde, jedoch für eine Abgrenzung qualifiziert ist, da er vom Preisregulierer in die Preise, die den KundInnen in Rechnung gestellt werden können, miteinbezogen oder vermutlich miteinbezogen wird.¹⁴³ Da sich der Standard, wie später noch genauer erläutert wird, nicht damit beschäftigt, ob es sich bei den regulatorischen Vermögenswerten und Schulden um Vermögenswerte und Schulden gemäß des RK handelt, verwendet der Standard den Begriff regulatorische Abgrenzungsposten (*regulatory deferral account balances*).¹⁴⁴

Das folgende Beispiel zeigt, wie sich aktive bzw. passive regulatorische Abgrenzungsposten ergeben können.

Beispiel:

Ein Preisregulierer setzt für drei Jahre einen Absatzpreis für ein reguliertes Unternehmen fest. Im Absatzpreis wird eine bestimmte Rendite einkalkuliert. In der Folge erweist sich, dass der Festpreis für das preisregulierte Unternehmen eine geringere oder eine höhere als die geplante Rendite ermöglicht. Dies wird bei der nächsten Preisfestsetzung durch den Regulierer berücksichtigt.

Realisiert das preisregulierte Unternehmen eine niedrigere Rendite als geplant, bildet es einen aktiven regulatorischen Abgrenzungsposten. Hier handelt es sich somit um einen Aufwand, der abgegrenzt werden muss, da er vom Preisregulierer in die Preise miteinbezogen wurde, die den KundInnen in Rechnung gestellt wurden.

Realisiert das preisregulierte Unternehmen jedoch eine höhere Rendite als geplant, muss es einen passiven regulatorischen Abgrenzungsposten bilden. Hierbei handelt es sich um einen Ertrag, der abgegrenzt werden muss, da er vom Preisregulierer in die Preise miteinbezogen wurde, die den KundInnen in Rechnung gestellt werden.¹⁴⁵

¹⁴¹ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 193.

¹⁴² Vgl. Lüdenbach, N., Kommentar, 2014, S. 685.

¹⁴³ Vgl. IASplus: Geschäftsvorfälle, 2014.

¹⁴⁴ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 196.

¹⁴⁵ Vgl. Böckler: Abgrenzungsposten, 2015.

5.1.3 Interimsstandard

Mit Interimsstandard oder auch Zwischenstandard bzw. Übergangstandard ist gemeint, dass sich der IFRS 14 als reine Interimslösung, dh Zwischenlösung bzw. Übergangslösung versteht, zumindest solange, bis das langfristige Projekt des IASB zur Bilanzierung von preisregulierten Geschäftsvorfällen abgeschlossen ist.¹⁴⁶

5.2 Entstehungsgeschichte des IFRS 14

Die bilanzielle Abbildung von staatlichen Preisregulierungen gehörte bis zum Standardentwurf ED/2009/8 Preisregulierte Aktivitäten nicht zum geregelten Bilanzierungsbereich innerhalb der IFRS. Das IASB hat nach mehreren Anfragen nach einer eindeutigen Regelung von preisregulierten Aktivitäten im Dezember 2008 beschlossen, in seiner Agenda ein Projekt namens *Rate-regulated Activities* aufzunehmen. Mit 22. Juli 2009 hat das IASB einen Exposure Draft ED/2009/8 *Rate-regulated Activities* herausgegeben. Dieser war bis zum 20. November 2009 für Stellungnahmen freigegeben.¹⁴⁷ Jedoch kam es bei diesem Projekt zu grundlegenden Zweifeln an der Gesamtkonzeption, welche laut IASB nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit zu bewältigen wäre. Wie komplex der Regulierungsbereich in seiner Gesamtheit ist, belegt die Anzahl der im Rahmen der Stellungnahmefrist abgelegten 155 Kommentierungen. Aus diesem Grund wurde im September 2010 das Projekt auf unbestimmte Zeit verschoben.¹⁴⁸

Anfang 2012 hat sich das IFRIC mit der Frage der Bilanzierung regulatorischer Aktivitäten beschäftigt. Das IFRIC wollte die Frage klären, ob innerhalb einer regulatorischen Jurisdiktion KundInnen zu einer sogenannten Bilanzierungseinheit zusammengefasst werden können und ob eine Bilanzierung von regulierungsbedingten Aktiv- und Passivposten im IFRS überhaupt möglich ist. Aufgrund der Vielzahl an ungeklärten Fragen sollte das IASB ermuntert werden, diese Teilaspekte im Rahmen eines neuen Projektes, einem *long-term comprehensive project for all rate regulated entities*, aufzugreifen. Dieser Empfehlung ist das IASB nachgegangen und somit wurde das Projekt wieder aufgenommen. Das IASB hat als Überbrückung an Leitlinien in Form einer Interimslösung gearbeitet. Somit können die IFRS-ErstanwenderInnen bis zur Fertigstellung des eigent-

¹⁴⁶ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

¹⁴⁷ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 661.

¹⁴⁸ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 420.

lichen Projektes für regulatorische Abgrenzungsposten, die bisherigen nationalen Vorschriften für preisregulierte Aktivitäten beibehalten und im IFRS-Abschluss anwenden. Vor der Veröffentlichung des ED/2013/5 hat das IASB am 28. März 2013 einen Aufruf publiziert, in dem gebeten wurde, dem IASB Beschreibungen von sektorspezifischen Preisregulierungssystemen zu berichten. Der IASB wollte hiermit sachdienliche Nachweise mit Beispielen erhalten, welche als Basis für weitere Arbeiten dienen sollten. Am 25. April 2013 wurde der Standardentwurf ED/2013/5 herausgegeben, welcher die Beschlussgrundlage für die am 30. Jänner 2014 final verabschiedete Fassung des Interimsstandards IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten bildete. Mit dem IFRS 14 wurde vom IASB der momentan vierte branchenspezifische Standard verabschiedet.¹⁴⁹ Der Standard ist, falls der erste IFRS-Abschluss für ein Geschäftsjahr erstellt wird, das am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnt, anzuwenden. Jedoch für Unternehmen in der Europäischen Union vorbehaltlich eines EU-Endorsements. Der IFRS 14 soll jedoch als Interimsstandard nur so lange gelten, bis das Projekt preisregulierte Geschäftsvorfälle abgeschlossen ist.¹⁵⁰

Im November 2015 verkündete die EU-Kommission, dass es zu keiner Übernahme des Interimsstandards IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten kommen wird. Begründet wird diese Entscheidung dadurch, dass es sich mit diesem Standard lediglich um Bilanzierungsmöglichkeiten für IFRS-ErstanwenderInnen handelt und daher in der EU nur wenige Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen würden. Die zukünftigen Standards für preisregulierte Geschäftsvorfälle werden von der EU-Kommission erneuert und im Rahmen des Endorsements auf ihre Eignung geprüft.¹⁵¹

Die nachstehende Grafik fasst die Projektmeilensteine noch einmal in einer Tabelle zusammen.

¹⁴⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 420.

¹⁵⁰ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁵¹ Vgl. EU-Kommission: Endorsement, in: Der Betrieb, 2015, S. 2773.

Datum	Entwicklung	Anmerkungen
Dezember 2008	Preisregulierte Aktivitäten werden in das IASB Arbeitsprogramm aufgenommen	
22. Juli 2009	Standardentwurf ED/2009/8 Preisregulierte Tätigkeiten herausgegeben	Ende der Stellungnahmefrist 20. November 2009
September 2010	IASB beschließt Projekt zu verschieben	
Dezember 2012	Wiederaufnahme des Projekts	Als Zwischenschritt einen Interimsstandard erarbeiten, danach in einem umfassenden Projekt einen endgültigen Standard entwickeln
28. März 2013	Bitte um Einreichung von Informationen zum umfassenden Projekt herausgegeben	Schritt in der Entwicklung eines endgültigen Standards Ende der Stellungnahmefrist am 30. Mai 2013
25. April 2013	Entwurf ED/2013/5 Regulatorische Abgrenzungsposten herausgegeben	Ende der Stellungnahmefrist am 4. September 2013
29. April 2013	Projektberatungsgruppe eingerichtet	
17. September 2014	Diskussionspapier DP/2014/2 Berichterstattung über die finanziellen Auswirkungen einer Preisregulierung herausgegeben	Ende der Stellungnahmefrist am 15. Jänner 2015
30. Jänner 2014	IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten herausgegeben	Kann ab dem 1. Jänner 2016 auf die IFRS-Erstabschlüsse eines Unternehmens und seine Folgeabschlüsse angewendet werden
1. Jänner 2016	Verpflichtende Anwendung IFRS 14 für IFRS-ErstanwenderInnen	
November 2015	Kein EU-Endorsement von IFRS 14	

Tabelle 3: Projektmeilensteine

Quelle: Vgl. IASplus: Geschäftsvorfälle, 2014.

5.3 ED/2009/8 Preisregulierte Aktivitäten

Mit dem ED/2009/8 gab das IASB erstmalig Leitlinien vor, wie staatliche Eingriffe in die Preisbildung bzw. in die Marktmechanik seitens der bilanzierenden Unternehmen konkret abgebildet werden sollen.¹⁵² Zur besseren Verständlichkeit dieses Standardentwurfes für preisregulierte Aktivitäten wird in diesem Kapitel kurz auf dessen Anwendungsbereich und die Bilanzierung eingegangen.

¹⁵² Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 419.

5.3.1 Anwendungsbereich

Nicht alle Unternehmen, die einer Preisregulierung unterliegen, fallen in den Anwendungsbereich des ED/2009/8. Gemäß dem Standardentwurf hat ein Unternehmen die Einflüsse auf seinen Abschluss durch operative Tätigkeiten einer Preisregulierung bilanziell abzubilden. Die operativen Tätigkeiten müssen gemäß ED/2009/8.3 alle der folgenden Kriterien erfüllen:

- Ein befugter Regulierer legt den Absatzpreis für die Produkte bzw. Dienstleistungen des Unternehmens fest.
- Dieser Preis bindet die KundInnen, das heißt, es darf zu keinen individuellen Preisverhandlungen kommen.
- Der durch den Regulierer festgelegte Preis ist so berechnet, dass die spezifischen Kosten, die dem Unternehmen bei der Ausbringung der regulierten Güter bzw. Dienstleistungen entstehen, zurückgewonnen werden und eine festgelegte Rendite erwirtschaftet wird.¹⁵³

Durch den letzten Punkt wird erkennbar, dass sich der ED/2009/8 auf kostenorientierte Preisregulierungsregime beschränkt. Das bedeutet, dass nur jene Unternehmen diesen Exposure Draft anwenden müssen, welche einer kostenorientierten Regulierung unterliegen. Jene, die einem Anreizregulierungsverfahren unterliegen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des ED/2009/8.¹⁵⁴

Es kann durchaus vorkommen, dass bei einem Unternehmen bestimmte Aktivitäten reguliert werden und andere nicht. In solch einem Fall muss der Exposure Draft lediglich für die regulierten Aktivitäten angewendet werden.¹⁵⁵

Grundsätzlich wäre zwar bei einem Price-Cap die Erfüllung der Anwendungskriterien denkbar, wenn bei der Ermittlung der Preisobergrenze weiterhin von den spezifischen Kosten des Unternehmens ausgegangen wird. Ein Problem stellt jedoch die freie Preisbildungsmöglichkeit der Unternehmen dar, weil die EndkundInnen nicht an fixe Preise gebunden sind, Denn die Unternehmen haben hierbei die Möglichkeit, die Preise unterhalb der Preisobergrenze zu setzen. Außerdem sind die EndkundInnen nicht an fixe Preise

¹⁵³ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 664.

¹⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 664.

¹⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 664.

zwischen den einzelnen Produkten innerhalb des unternehmensspezifischen Korbs gebunden. Somit könnten hier einzelne Produkte des Korbes unter den Kosten angeboten werden und die hieraus entstehenden Verluste könnten durch höhere Preise anderer Produkte subventioniert werden. Somit kann mit dieser Regulierungsmethode nicht sichergestellt werden, ob das Unternehmen seine spezifischen Kosten zurückgewinnt und des Weiteren wird keine spezifische Rendite festgelegt.¹⁵⁶

5.3.2 Bilanzierung

Werden die Anwendungskriterien erfüllt, so hat ein Unternehmen gemäß ED/2009/8 einen regulatorischen Vermögenswert bzw. eine regulatorische Verbindlichkeit für das Recht bzw. die Verpflichtung anzusetzen, um die angefallenen Mehr- oder Minderkosten zurückzugewinnen bzw. an die KundInnen zurückerstatten zu können.¹⁵⁷ Das bedeutet, ein regulatorischer Vermögenswert sollte für das Recht angesetzt werden, tatsächliche Kosten inkl. der vom Regulator erlaubten Rendite zu erwirtschaften, auch wenn die in der aktuellen Periode erwirtschafteten Ist-Erlöse geringer wären. Falls jedoch die erwirtschafteten Erlöse zu hoch wären und daher über eine künftige Tarifsenkung ausgeglichen werden müssen, wäre eine regulatorische Schuld anzusetzen.¹⁵⁸

Die regulatorischen Vermögenswerte und Schulden sind bei der Erstbewertung mit ihrem erwarteten Barwert anzusetzen. Der Barwert wird auf Basis einer Reihe von mehreren möglichen Cashflows ermittelt. Auch für die Folgebewertung ist der erwartete Barwert, der aus der Preisregulierung resultierenden Cashflows, anzusetzen.¹⁵⁹

Die regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten müssen in der Bilanz unsaldiert und separat von anderen Vermögensgegenständen und Schulden ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass separate Aktiv- und Passivposten anzusetzen sind. Im Anhang sind solche Informationen offenzulegen, welche den AbschlussadressatInnen dabei helfen, die Auswirkungen der Regulierung auf den Abschluss und die in Bilanz und GuV

¹⁵⁶ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 664 – 665.

¹⁵⁷ Vgl. ebenda, S. 666.

¹⁵⁸ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 347.

¹⁵⁹ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 666.

angesetzten Beträge der Höhe und dem Grunde nach zu verstehen.¹⁶⁰ Da die Rückmeldungen zu diesem Standardentwurf vielfältig waren und das IASB diese Probleme nicht innerhalb kürzerer Zeit bewältigen konnte, wurde das Projekt verschoben.¹⁶¹

Aus diesem Grund beschäftigt sich diese Masterarbeit von nun an nicht mehr mit dem Standardentwurf, sondern lediglich mit dem neu entwickelten IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten.

5.4 Notwendigkeit des IFRS 14

Da staatliche Preisregulierungen nicht Gegenstand der IFRS waren, wurden solche Sachverhalte mit der Regelungslücke der IAS 8.10-12, welche bereits im Kapitel 2.7 genauer erläutert wurde, geregelt. Dadurch resultierte eine Vielzahl an Bilanzierungsmethoden mit unterschiedlichen Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss. Zudem stellte der Mangel an IFRS-Regelungen eine Hürde für die Übernahme der IFRS dar.¹⁶²

Ein weiterer Grund für die Erarbeitung des IFRS 14 bestand darin, dass die meisten kapitalmarktorientierten kanadischen Unternehmen seit 1. Jänner 2011 verpflichtend IFRS anzuwenden haben und das kanadische Accounting Standards Board in der Regelungslücke bzgl. des Ansatzes von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden eines der größten Hindernisse für die Umstellung auf IFRS sahen, wurde den preisregulierten Unternehmen eine längere Frist zur Erstanwendung von IFRS eingeräumt. Mittlerweile müssen preisregulierte kanadische Unternehmen seit 1. Jänner 2015 verpflichtend die IFRS anwenden. Jedoch haben die kapitalmarktorientierten kanadischen Unternehmen, deren Wertpapiere an einer US-Börse notieren, die Option US-GAAP anzuwenden. Da nach US-GAAP ein Ansatz von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden möglich ist, haben einige betroffene Unternehmen in Betracht gezogen, zukünftig nach US-GAAP zu bilanzieren. Dieser Druck aus Kanada, eine Lösung für regulatorische Abgrenzungsposten zu finden, ist ein wesentlicher Grund für den IASB gewesen, das Thema wieder aufzugreifen. Da eine umfassende Lösung zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, wurde 2012 vom IASB ein Interimsstandard, der IFRS 14, erstellt. Dieser Interimsstandard ermöglicht einem Unternehmen, welches die IFRS übernimmt, seine früheren Rech-

¹⁶⁰ Vgl. Beyhs, O./Lamoth, A.: Absatzgeschäfte, in: KoR, 2009, S. 667.

¹⁶¹ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 347.

¹⁶² Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 90.

nungslegungsgrundsätze für den Ansatz, die Bewertung und die Wertminderung von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden weiter anzuwenden.¹⁶³ Somit ist der IFRS 14 ein Zugeständnis an solche Staaten, deren nationale Rechnungslegungsgrundsätze die Bilanzierung regulatorischer Vermögenswerte und Schulden fordert und zulässt.¹⁶⁴ Diese Zwischenlösung wurde somit notwendig, um einerseits dem Eintrittsbegehrt wichtiger Unternehmen in die IFRS-Welt nachzukommen und andererseits die Rechnungslegungsgrundsätze der IFRS nicht zu beschädigen.¹⁶⁵

5.5 Ziele

Die Zielsetzung des IFRS 14 besteht darin, Rechnungslegungsvorschriften für regulatorische Abgrenzungsposten für preisregulierte Unternehmungen zu definieren. Des Weiteren ist es Ziel des IFRS 14, die Abschlüsse der preisregulierten Unternehmungen vergleichbarer zu machen.¹⁶⁶ Neben den neuen Rechnungslegungsvorschriften und der Erhöhung der Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse besteht ein weiteres Ziel darin, die Übernahmehürden auf einen IFRS-Abschluss auszuräumen.¹⁶⁷ Somit soll mit diesem Standard bis zur endgültigen Klärung der Bilanzierung von regulatorischen Abgrenzungsposten ein vor allem aus praktischer Sicht wichtiger Zwischenschritt geschaffen werden.¹⁶⁸

5.6 Anwendungsbereich

Den Neuregelungen des IFRS 14 unterliegen lediglich solche Unternehmen, welche gemäß IFRS 1 sogenannte IFRS-ErstanwenderInnen sind und der Aufsicht und/oder Genehmigung einer Behörde unterliegen, die bevollmächtigt ist, die Preise des Unternehmens sowohl im Interesse der KundInnen als auch zur Sicherstellung der finanziellen Gesamtlebensfähigkeit des betreffenden Unternehmens festzusetzen.¹⁶⁹ Das bedeutet, nur jene Unternehmen, welche IFRS-ErstanwenderInnen sind und zusätzlich in ihrem letzten nationalen Abschluss Abgrenzungsposten aus Preisregulierungen angesetzt haben, dürfen

¹⁶³ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 347.

¹⁶⁴ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 194.

¹⁶⁵ Vgl. Hoffmann, W.: Mehrerlösabschöpfung, in: PiR, 2014, S. 226.

¹⁶⁶ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 309.

¹⁶⁷ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 90.

¹⁶⁸ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 193.

¹⁶⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

den IFRS 14 anwenden.¹⁷⁰ Unternehmen, welche bereits nach IFRS bilanzieren, jedoch ebenfalls keine Autonomie über ihre Preisgestaltung besitzen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Standards.¹⁷¹ Das bedeutet, dass Unternehmen, welche bereits nach IFRS bilanzieren, keine regulatorischen Vermögenswerte und Schulden ansetzen dürfen.¹⁷² Auch jene Unternehmungen, welche eine marktbeherrschende Stellung aufweisen und sich zur Vermeidung möglicher staatlicher Eingriffe freiwillig einer Preisregulierung unterstellen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des IFRS 14.¹⁷³

Ein wesentlicher Unterschied zum ED/2009/8 liegt darin, dass sich der IFRS 14 nicht mehr nur auf kostenorientierte Regulierungsregime beschränkt. Es ist lediglich relevant, dass die Unternehmungen einer Preisregulierung unterliegen, die Preisregulierungsmethode spielt hier keine Rolle mehr.¹⁷⁴ Diese Ausdehnung auf alle Preisregulierungsmechanismen hatte weniger inhaltliche Gründe, sondern es ging vielmehr darum, mögliche Hindernisse für die IFRS-Umstellung abzubauen.¹⁷⁵

Außerdem sind die Anwendungsleitlinien des IFRS 14 an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

- Im letzten nationalen Abschluss eines preisregulierten Unternehmens wurden regulatorische Vermögenswerte und Schulden tatsächlich angesetzt.
- Die Entscheidung zur Anwendung des IFRS 14 wird einmalig zum Zeitpunkt der IFRS-Umstellung getroffen.
- Ein späterer Einstieg in den IFRS 14 ist nicht vorgesehen.¹⁷⁶

Durch diese Bedingungen wird der Anwendungsbereich auf jene Fälle, in denen ein Interesse an der Fortführung der bisherigen Bilanzierungsweise besteht, eingeschränkt.¹⁷⁷

Zum Beispiel könnte der IFRS 14 von österreichischen Stromnetzbetreibern, welche aufgrund des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes regulatorische Vermö-

¹⁷⁰ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁷¹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

¹⁷² Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 349.

¹⁷³ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 195.

¹⁷⁴ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁷⁵ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 196.

¹⁷⁶ Vgl. ebenda, S. 196.

¹⁷⁷ Vgl. ebenda, S. 196.

genswerte und Schulden in ihrem Jahresabschluss zu aktivieren haben, angewendet werden, aber nur, wenn die Unternehmen bisher noch keinen Konzernabschluss nach IFRS erstellt haben und auf IFRS umstellen möchten.¹⁷⁸

5.7 Ansatz und Bewertung

Mit dem IFRS 14 wird nicht auf explizite Vorgaben bzgl. der Bilanzierung eingegangen, es geht hier vielmehr um ein Beibehaltungswahlrecht.¹⁷⁹ Dieser Standard beinhaltet somit keine eigenständigen Regelungen für den Ansatz und die Bewertung von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden.¹⁸⁰ Das bedeutet, dass IFRS 14-AnwenderInnen ihre bisher nach nationalem Recht bilanzierten preisregulierten Geschäftsaktivitäten dem Grunde und der Höhe nach in ihrem IFRS-Abschluss fortführen.¹⁸¹ Somit sind die bisher verwendeten Regelungen der Rechnungslegung ausschlaggebend für den Ansatz, die Bewertung, die Wertminderung und das Ausbuchen von regulatorischen Abgrenzungsposten.¹⁸²

Damit dieses Wahlrecht zur Fortführung der Bilanzierung regulatorischer Vermögenswerte und Schulden nach nationalem Recht in den IFRS ermöglicht werden kann, wurde die Schaffung einer Öffnungsklausel erforderlich. Diese Öffnungsklausel vollzieht sich in technischer Hinsicht durch die Befreiung aus dem Anwendungsbereich des IAS 8.11 für regulatorische Abgrenzungsposten.¹⁸³ Obwohl der IAS 8.11 für AnwenderInnen des IFRS 14 nicht zu beachten ist, sind IAS 8.10 und IAS 8.12 hingegen weiterhin gültig. Somit ist hierbei ein Rückgriff auf nationale bzw. rechnungslegungskreisfremde Vorschriften erlaubt.¹⁸⁴

Wichtig ist, dass die übernommene Bilanzierungsmethode in den Folgeperioden beizubehalten ist. Lediglich wenn sich durch eine Änderung eine verlässlichere und relevantere Darstellung erreichen lässt, ist diese zulässig. Eine solche Möglichkeit zu einer Modifikation besteht bereits zum Zeitpunkt der IFRS-Umstellung.¹⁸⁵

¹⁷⁸ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁷⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

¹⁸⁰ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁸¹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

¹⁸² Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁸³ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 196.

¹⁸⁴ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 90.

¹⁸⁵ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 196.

Folgendes Beispiel veranschaulicht einen Sachverhalt mit regulatorischen Abgrenzungsposten.

Beispiel:

Ein reguliertes Unternehmen bietet Stromleitungen und Überlandleitungen an. Aufgrund eines Sturmschadens werden Teile der Leitungen beschädigt. Die Regulierungsbehörde gestattet daraufhin dem Unternehmen die Umlage der Instandsetzungskosten durch eine Erhöhung der Erlösobergrenze auf die KundInnen. Im Ergebnis wären die Reparaturkosten im Anwendungsbereich von IAS 16 Sachanlagevermögen nicht aktivierungsfähig. Jedoch sind die regulatorischen Abgrenzungsposten, sofern sie nach der vorherig verwendeten Rechnungslegung ansetzbar waren, zu bilanzieren.¹⁸⁶

5.8 Bilanzielle Abbildung und Anhangangaben

Während es für den Ansatz und die Bewertung keine gesonderten Regelungen für regulatorische Abgrenzungsposten gibt, verfügt der IFRS 14 jedoch über eigenständige Normen zum Ausweis.¹⁸⁷ Mit dem IFRS 14 werden in den Jahresabschlüssen der AnwenderInnen dieses Standards neue Bilanzposten, und zwar die *regulatory deferral account debit and credit balances*, geschaffen.¹⁸⁸ Denn die regulatorischen Abgrenzungsposten stellen innerhalb des IFRS-Abschlusses einen Fremdkörper dar¹⁸⁹ und somit müssen die regulatorischen Bilanzsalden sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz jeweils als separate Posten ausgewiesen werden. Falls die Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert wird, müssen die regulatorischen Abgrenzungsposten jeweils kumuliert als Zwischensumme vor der Bilanzsumme gezeigt werden.¹⁹⁰ Das bedeutet, die regulatorischen Abgrenzungsposten sind nach den langfristigen Aktiva bzw. Passiva und vor der Bilanzsumme auszuweisen.¹⁹¹

¹⁸⁶ Vgl. Schubert, D.: ESMA, in: PiR, 2013, S. 322.

¹⁸⁷ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁸⁸ Vgl. Schubert, D.: ED/2013/5, in: PiR, 2013, S. 193.

¹⁸⁹ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 197

¹⁹⁰ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

¹⁹¹ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 91.

Die darauf entfallenen latenten Steuern dürfen wahlweise zusammengefasst mit den regulatorischen Abgrenzungsposten oder separat von den übrigen Abgrenzungsposten ausgewiesen werden. Jedoch dürfen die latenten Steuern nicht in Summe mit den übrigen latenten Steuern gezeigt werden.¹⁹²

In der Gesamtergebnisrechnung verfolgt das IASB das gleiche Konzept des separaten Ausweises wie in der Bilanz.¹⁹³ Der Ausweis hat unterhalb der Gewinne und Verluste, die sich aus der Anwendung sonstiger IFRS ergeben, zu erfolgen. Veränderungen aus regulatorischen Abgrenzungsposten, welche im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen sind, müssen auch separat ausgewiesen werden.¹⁹⁴

Durch die gesonderte Abbildung sollen die Probleme gemildert werden, die dadurch entstehen, dass durch den IFRS 14 die Konsistenz innerhalb des Abschlusses beeinträchtigt wird und eine Ungleichbehandlung von ErstanwenderInnen und Unternehmen, die bereits IFRS anwenden, entstehen.¹⁹⁵ Des Weiteren soll die Vergleichbarkeit zu jeglichen anderen Unternehmen erhöht werden.¹⁹⁶

Die nachfolgenden Grafiken illustrieren, wie die regulatorischen Abgrenzungsposten nach IFRS 14 in der Bilanz und Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen werden müssen. Es ist lediglich der Gliederung Beachtung zu schenken, die dazugehörigen Zahlen beruhen auf reinen Annahmen.

Die Abbildung 5 veranschaulicht die Aktivseite und die Abbildung 6 die Passivseite der Bilanz eines preisregulierten Unternehmens gemäß IFRS 14. Die Abbildung 7 zeigt ein Beispiel für eine Gesamtergebnisrechnung mit regulatorischen Posten.

¹⁹² Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

¹⁹³ Vgl. ebenda, S. 422.

¹⁹⁴ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

¹⁹⁵ Vgl. ebenda, S. 348.

¹⁹⁶ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 197.

	31.12.20X7	31.12.20X6
VERMÖGENSWERTE		
Langfristige Vermögenswerte		
Sachanlagen	350.700	360.020
Geschäfts- oder Firmenwert	80.800	91.200
Andere immaterielle Vermögenswerte	227.470	227.470
Beteiligung an assoziierten Unternehmen	100.150	110.770
Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente	<u>129.790</u>	<u>146.460</u>
	<u>888.910</u>	<u>935.920</u>
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	135.230	132.500
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	91.600	110.800
Andere kurzfristige Vermögenswerte	25.650	12.540
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	<u>212.160</u>	<u>220.570</u>
	<u>464.640</u>	<u>476.410</u>
Summe Vermögenswerte	1.353.550	1.412.330
Aktive regulatorische Abgrenzungsposten inkl. latenter Steuern	<u>112.950</u>	<u>111.870</u>
Summe Vermögenswerte inkl. aktiver regulatorischer Abgrenzungsposten	<u>1.466.500</u>	<u>1.524.200</u>

Abbildung 5: Beispiel Konzernbilanz zum 31.12.20X7 – Aktivseite

Quelle: Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 310.

In der Abbildung 5 werden die latenten Steuern gemeinsam mit den regulatorischen Abgrenzungsposten in einer Summe gezeigt. Es wäre auch möglich, die regulatorischen latenten Steuern separat auszuweisen, jedoch separat von den übrigen latenten Steuern.

Bei der nächsten Grafik, welche die Passivseite der Bilanz zeigt, wird bei den passiven regulatorischen Abgrenzungsposten davon ausgegangen, dass keine latenten Steuern angefallen sind.¹⁹⁷

¹⁹⁷ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 310.

	31.12.20X7	31.12.20X6
EIGENKAPITAL UND SCHULDEN		
Den Eigentümern des MU zurechenbares Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	650.000	600.000
Gewinnrücklagen	243.500	164.500
Sonstige Eigenkapitalkomponenten	<u>10.200</u>	<u>21.200</u>
	<u>903.700</u>	<u>785.700</u>
Nicht beherrschende Anteile	<u>70.050</u>	<u>45.800</u>
Summe Eigenkapital	<u>973.750</u>	<u>831.500</u>
Langfristige Schulden		
Langfristige Finanzschulden	120.000	160.000
Latente Steuern	28.800	26.040
Langfristige Rückstellungen	<u>28.850</u>	<u>52.240</u>
Summe langfristige Schulden	<u>177.650</u>	<u>238.280</u>
Kurzfristige Schulden		
Verbindlichkeiten aus LuL und sonstigen Verbindlichkeiten	87.140	111.150
Kurzfristige Finanzschulden	80.000	200.000
Kurzfristiger Anteil langfristiger Finanzschulden	10.000	20.000
Verbindlichkeiten aus tatsächlichen Steuern	35.000	42.000
Kurzfristige Rückstellungen	<u>5.000</u>	<u>4.800</u>
Summe kurzfristige Schulden	<u>217.140</u>	<u>377.950</u>
Summe Schulden	<u>394.790</u>	<u>616.230</u>
Summe Eigenkapital und Schulden	1.368.540	1.447.730
Passive regulatorische Abgrenzungsposten	<u>97.960</u>	<u>76.470</u>
Summe Eigenkapital und Schulden inkl. passiver regulatorischer Abgrenzungsposten	1.466.500	1.524.200

Abbildung 6: Beispiel Konzernbilanz zum 31.12.20X7 – Passivseite

Quelle: Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 310.

Unter der Annahme, dass regulatorische Abgrenzungen nur bei Tochterunternehmen ohne Minderheiten vorliegen, erfolgt die Abbildung der Gesamtergebnisrechnung bei Saldierung der latenten Steuern wie in Abbildung 7.¹⁹⁸

¹⁹⁸ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 311.

	31.12.20X7	31.12.20X6
Umsatzerlöse	390.000	358.784
Umsatzkosten	<u>-237.062</u>	<u>-230.000</u>
Bruttogewinn	152.938	128.784
Sonstige Erträge	44.247	16.220
Vertriebskosten	-9.000	-13.700
Verwaltungsaufwendungen	-20.000	-31.500
Andere Aufwendungen	-2.100	-1.200
Finanzierungsaufwendungen	-8.000	-7.500
Gewinnanteil an assoziierten Unternehmen	<u>35.100</u>	<u>15.100</u>
Gewinn vor Steuern	193.185	106.204
Ertragssteueraufwand	-43.587	-44.320
Gewinn des Jahres vor Nettoänderung regulatorischer Abgrenzungsposten	149.598	61.884
Gewinnwirksame Nettoänderung regulatorischer Abgrenzungsposten inkl. latenter Steuern	<u>-27.550</u>	<u>3.193</u>
Gewinn des Jahres und Nettoänderung regulatorischer Abgrenzungsposten	122.048	65.077
Sonstiges Ergebnis		
Posten, die nicht aufwands- oder ertragswirksam umgliedert werden können:		
Neubewertungen von leistungsorientierten Pensionsplänen	-7.938	-3.784
Sonstige ergebniswirksame Nettoänderung regulatorischer Abgrenzungsposten	7.140	4.207
Sonstiges Ergebnis des Jahres, nach Steuern	<u>-798</u>	<u>423</u>
GESAMTERGEBNIS DES JAHRES	<u>121.250</u>	<u>65.500</u>
Vom Gewinn des Jahres und der Nettoänderung regulatorischer Abgrenzungsposten entfällt auf:		
Eigentümer des MU	97.000	52.400
Nicht beherrschende Anteile	24.250	13.100
	<u>122.048</u>	<u>65.077</u>
Vom Gesamtergebnis entfällt auf:		
Eigentümer des MU	97.000	52.400
Nicht beherrschende Anteile	<u>24.250</u>	<u>13.100</u>
	<u>121.250</u>	<u>65.600</u>
Ergebnis je Aktie:		
Unverwässert und verwässert	0,61	0,35
Unverwässert und verwässert inkl. Nettoänderung regulatorischer Abgrenzungsposten	0,46	0,30

Abbildung 7: Beispiel Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.20X7

Quelle: Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 311.

Wie in Abbildung 7 erkennbar, müssen Unternehmen weiterhin das verwässerte und unverwässerte Ergebnis je Aktie gemäß IAS 33 Ergebnis je Aktie ausweisen. Außerdem müssen preisregulierte Unternehmen auch das verwässerte und unverwässerte Ergebnis je Aktie abzüglich der Nettoveränderungen der regulatorischen Abgrenzungsposten darstellen.¹⁹⁹

Dadurch, dass es mit dem IFRS 14 möglich ist, Rechnungslegungsmethoden aus anderen Rechnungslegungskreisen im Zuge einer IFRS-Bilanzierung anzuwenden, sind die Unternehmen zu sehr umfangreichen Anhangangaben verpflichtet. Es soll den BilanzleserInnen ermöglicht werden, die Art des Preisregulierungsverfahrens, die zugehörigen Risiken und Auswirkungen der Preisregulierung auf Bilanz, GuV und Geldflussrechnung beurteilen zu können.²⁰⁰ Aus diesem Grund stellt der Standard eine Reihe von qualitativen und quantitativen Angaben bereit, die im Bedarfsfall zu ergänzen sind oder auch eingeschränkt werden können.²⁰¹

Zu den qualitativen Angaben zählt eine Beschreibung von Art und Umfang der preisregulierten Aktivitäten sowie des Regulierungsregimes, eine Identifizierung des Regulators und eine Darstellung der Unsicherheiten und Risiken durch die Realisierung der Abgrenzungsposten. Zur besseren Verständlichkeit der Unsicherheiten und Risiken wird eine Unterscheidung in Nachfragerisiken (bspw. verändertes Konsumverhalten), regulatorische Risiken (z.B. durch veränderte Vorgaben) und sonstige Risiken (wie bspw. Marktrisiken und Währungsrisiken) vorgeschlagen.²⁰²

Diese Informationen können wahlweise entweder im IFRS-Abschluss oder im Lagebericht oder in einem anderen Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht werden. Wichtig ist nur, dass aus dem IFRS-Abschluss herausgelesen werden kann, wo die Informationen zu finden sind.²⁰³

Zu den quantitativen Angaben gehört eine Überleitungsrechnung, in der die Werte der Eröffnungsbilanz auf die der Schlussbilanz überzuleiten sind. Aus dieser Überleitungsrechnung sollen die in dem entsprechenden Geschäftsjahr für die regulatorischen Tätigkeiten jeweils in der Bilanz und Gesamtergebnisrechnung angesetzten Beträge sowie

¹⁹⁹ Vgl. EY: Geschäftsvorfälle, 2014.

²⁰⁰ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 349.

²⁰¹ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 197.

²⁰² Vgl. ebenda, S. 197.

²⁰³ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 349.

sonstige Veränderungen, wie bspw. im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, Veräußerungen oder Wechselkursänderungen, hervorgehen.²⁰⁴ Darüber hinaus müssen der Abzinsungssatz zur Diskontierung der regulatorischen Abgrenzungsposten und der Zeitraum, über den der Abgrenzungsposten vermutlich realisiert wird, angegeben werden.²⁰⁵

Die nachstehende Abbildung 8 fasst noch einmal den Anwendungsbereich, die Bilanzierung, den Ausweis und die Abgabepflicht gemäß IFRS 14 regulatorische Abgrenzungsposten illustrativ zusammen.

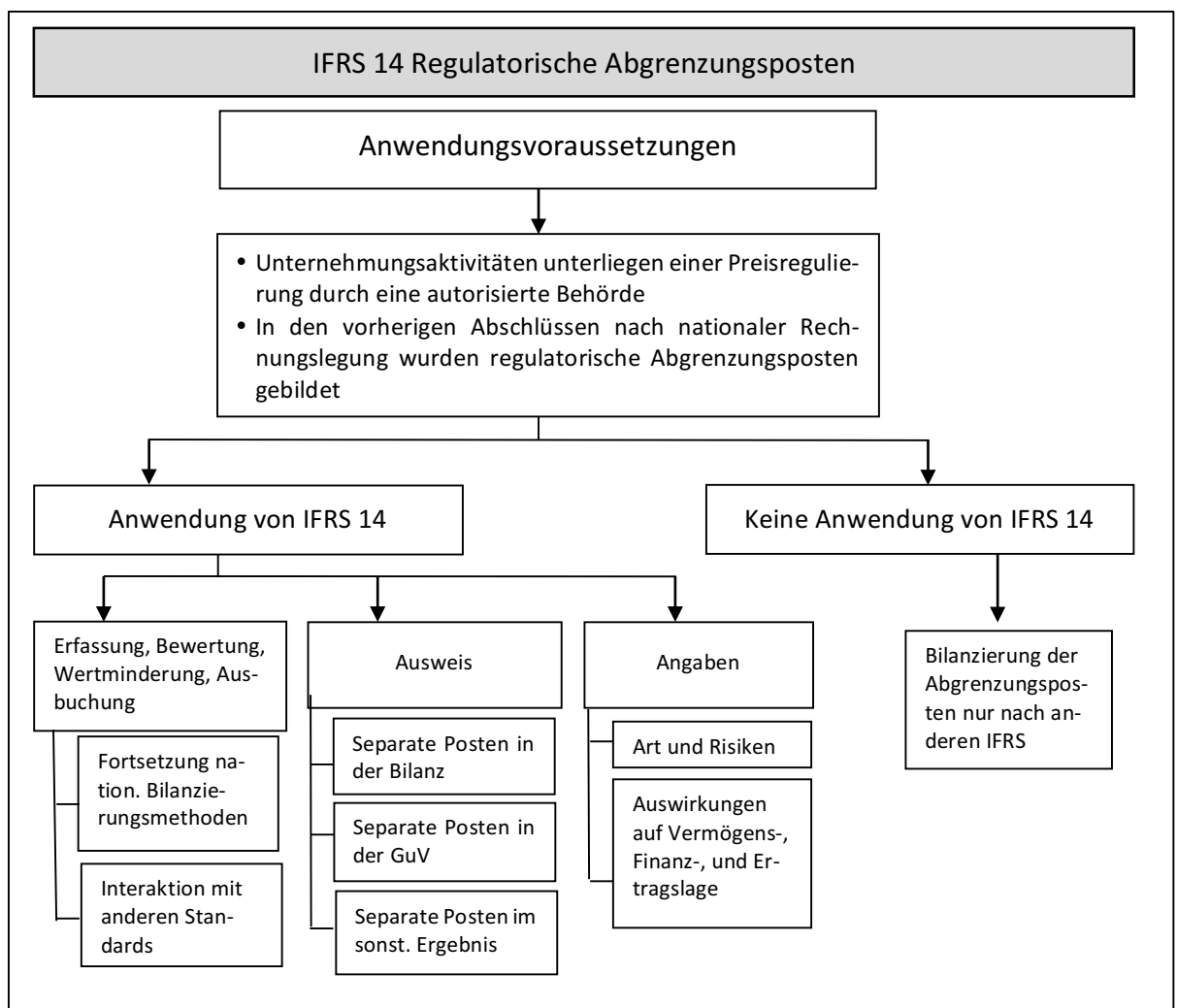


Abbildung 8: IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten

Quelle: Vgl. KPMG, IFRS, 2014, S. 202.

²⁰⁴ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 197.

²⁰⁵ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 349.

Die Grafik veranschaulicht noch einmal, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmen in den Anwendungsbereich des IFRS 14 fallen. Erfüllen diese die Anwendungskriterien des Standards, müssen sie ihre nationalen Bilanzierungsregeln im Hinblick auf den Ansatz, die Erst- und Folgebewertung und den Abgang regulatorischer Abgrenzungsposten im IFRS-Abschluss beibehalten und anwenden. Auch die Interaktionen mit anderen Standards sind zu berücksichtigen. Der Ausweis der regulatorischen Abgrenzungsposten erfolgt in der Bilanz, im sonstigen Ergebnis und in der GuV separat. Außerdem enthält der Standard diverse Anhangangaben zur Art, zu den Risiken und den Auswirkungen der regulatorischen Abgrenzungsposten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Falls die Unternehmen nicht in den Anwendungskreis des IFRS 14 fallen, müssen sie die Abgrenzungsposten nach anderen IFRS-Standards bilanzieren.²⁰⁶

5.9 Übergangsvorschriften

Fällt ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des IFRS 14, muss es unmittelbar zum Übergangszeitpunkt jene Abgrenzungsposten, welche unter den bisherigen nationalen Vorschriften im Zusammenhang mit preisregulierten Aktivitäten angesetzt wurden, im IFRS-Abschluss beibehalten und weiterhin so bilanzieren. Ein Anwendungswahlrecht besteht lediglich im Übergangszeitpunkt. Dieses Wahlrecht besteht aus der Grundentscheidung für oder gegen eine vollumfängliche Anwendung des IFRS 14.²⁰⁷

Geplant war, dass der IFRS 14 dann anzuwenden ist, wenn der erste IFRS-Abschluss für ein Geschäftsjahr erstellt wird, welches am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnt.²⁰⁸

Jedoch kam es zu keinem EU-Endorsement für den IFRS 14, da sich dieser Standard lediglich um Bilanzierungsmöglichkeiten für IFRS-ErstanwenderInnen kümmert und daher in der EU nur wenige Unternehmen davon betroffen sind.²⁰⁹

5.10 Regelungslücke bei regulatorischen Abgrenzungsposten

Wie bereits erwähnt, gab es für die Bilanzierung von regulatorischen Abgrenzungsposten aus preisregulierten Geschäften lange Zeit keine Regelungen nach IFRS. Denn das Problem, einen Ansatz regulatorischer Posten nach IFRS begründen zu können, lag darin, dass

²⁰⁶ Vgl. KPMG, IFRS, 2014, S. 202.

²⁰⁷ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 422.

²⁰⁸ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 349.

²⁰⁹ Vgl. EU-Kommission: Endorsement, in: Der Betrieb, 2015, S. 2773.

der Anspruch auf Entgelt bzw. die Verpflichtung zur Entgeltminderung erst in der Zukunft entsteht.²¹⁰ Bei solchen Regelungslücken ist es die Aufgabe des Managements, systemkonforme Rechnungslegungsmethoden gemäß IAS 8.10 zu entwickeln.²¹¹

Im Kapitel 2.7 wurde die Normenhierarchie für solche Regelungslücken nach IAS 8.10 ff. bereits theoretisch erläutert. Dieses Kapitel wendet nun diese Vorgehensweise speziell für das Thema regulatorische Abgrenzungsposten an.

5.10.1 Lösungsansätze durch ähnliche Standards gemäß IAS 8.11

In der ersten Stufe dieser Normenhierarchie muss gemäß IAS 8.11 auf ähnliche Standards und Interpretationen aus der IFRS-Rechnungslegung eingegangen werden.²¹² In weiterer Folge werden nun verschiedene IFRS-Standards als mögliche Lösungsansätze für eine Bilanzierung von regulatorischen Abgrenzungsposten kurz analysiert.

5.10.1.1 Ertragsrealisierung gemäß IAS 18 und IFRS 15

Bei der Bilanzierung von Erlösen aus Dienstleistungen, wie bspw. bei der Bereitstellung von Strom und Gas, verweist der IAS 18 auf den IAS 11 Fertigungsaufträge. Hierbei könnte argumentiert werden, dass eine Tarifregulierung, welche dem Unternehmen erlaubt, die angefallenen Kosten inkl. einer Rendite einzufordern, in ihrer Struktur einem Kostenzuschlagsvertrag gemäß IAS 11.3 ähnelt.²¹³ Bei Kostenzuschlagsverträgen wird der Preis auf Basis der Kosten zzgl. eines vereinbarten prozentualen Anteils eines Entgeltes festgelegt.²¹⁴ Jedoch können IAS 18 und IAS 11 nicht für die Bilanzierung von Kosten herangezogen werden, welche vor Beginn der Periode entstanden sind, in der die Dienstleistung erbracht wird. Das liegt darin, dass die Ertragsrealisierung dem Leistungsfortschritt der Dienstleistung folgt. Aber es könnte trotzdem geprüft werden, ob die Regelungen nicht als Grundlage für die Bilanzierung von regulatorischen Rechten und Pflichten herangezogen werden können. Hierbei könnte die Überlegung sein, dass bezo-

²¹⁰ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 423.

²¹¹ Vgl. Deloitte, Handbuch, 2006, S. 183.

²¹² Vgl. ebenda, S. 183.

²¹³ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 423.

²¹⁴ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 386.

gen auf einen einzelnen Kunden bzw. eine einzelne Kundin oder eine bestimmte Kundengruppe, eine zu hohe Abrechnung zu einer Schuld und eine zu geringe Abrechnung zu einer Forderung führt, im Vordergrund stehen.²¹⁵

Das Problem, dass sich jedoch hieraus ergibt, besteht darin, dass durch Mehr- oder Mindererlöse kein rechtlicher Anspruch bzw. keine rechtliche Verpflichtung gegenüber den KundInnen besteht. Es könnte hierbei jedoch trotzdem eine Lösungsmöglichkeit für die Bilanzierung von regulatorischen Posten liegen, insofern das Problem zurückgestellt wird, dass die Durchsetzung des Anspruches auf den Mindererlös bzw. die Verpflichtung aus dem Mehrerlös auf künftigen Handlungen beruht.²¹⁶

Fraglich ist, ob der neu entwickelte Standard IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit KundInnen, welcher verpflichtend ab dem 1. Jänner 2015 anzuwenden ist, hierbei neue Aspekte einbringt. Jedoch ist dies nach der Zielsetzung des neuen Standards, einzelnen Leistungsverpflichtungen in Verträgen konkrete Erlösbeiträge zuzuordnen, nicht zu erwarten.²¹⁷ Auch aufgrund des nicht stattfindenden EU-Endorsements des IFRS 14 wird sich der IFRS 15 wohl eher weniger mit Erlösen aus preisregulierten Absatzgeschäften beschäftigen.²¹⁸

5.10.1.2 Rückstellungen/Eventualforderungen gemäß IAS 37

Beim IAS 18 beruht die künftige Erstattung darauf, dass das Unternehmen gegenüber den getragenen Kosten zu viel verrechnet hat. Somit kann z.B. ein reguliertes Unternehmen, welches aus dem Verkauf eines Vermögenswertes einen Gewinn erwirtschaftet hat, welchen der Regulator bei der zukünftigen Tarifgestaltung berücksichtigen wird, nicht mittels IAS 18 bilanziert werden. Jedoch könnte hier der IAS 37 Rückstellungen und Eventualforderungen verwendet werden. Aber nur falls eine Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten existiert.²¹⁹ Die notwendigen Voraussetzungen zur Passivierung einer Rückstellung wären, dass

- das Unternehmen aus einem vergangenen Ereignis eine gegenwärtige Verpflichtung rechtlicher oder tatsächlicher Natur hat,

²¹⁵ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 423.

²¹⁶ Vgl. ebenda, S. 423.

²¹⁷ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 424.

²¹⁸ Vgl. EU-Kommission: Endorsement, in: Der Betrieb, 2015, S. 2773.

²¹⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 424.

- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist und
- die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.²²⁰

Hierbei könnte argumentiert werden, dass die zukünftigen Tarife als Ausgleich für vergangene Übergewinne zu senken sind und somit eine Schuld anzusetzen ist. Denn die Überbelastung der KundInnen stellt das Ereignis aus der Vergangenheit dar, das zusammen mit der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Regulierung zu einer gegenwärtigen Verpflichtung führt, welche anzusetzen ist.²²¹

Andererseits besteht hier das Problem bei der Begründung einer regulatorischen Schuld, welche durch Mehrerlöse entstehen, darin, dass gemäß IAS 37.19 Verpflichtungen, welche aus einem vergangenen Ereignis resultieren, nur dann als eine Rückstellung berücksichtigt werden können, wenn sie von künftigen Handlungen des Unternehmens unabhängig sind. Wenn jetzt rein theoretisch das Unternehmen zum Stichtag seine Geschäftstätigkeit einstellen würde, würde die Verpflichtung zum Ausgleich des Mehrerlöses verfallen. Hier würde ein Ausgleich von Mehr- und Mindererlösen nicht durch direkte Zahlungen, sondern indirekt über den Preismechanismus erfolgen.²²²

Auf der Aktivseite wäre zumindest anzudenken, ob sich das Recht zur Erhöhung von Preisen in zukünftigen Perioden als eine Eventualforderung gemäß IAS 37 qualifizieren lässt.²²³ Hierbei handelt es sich um einen möglichen Vermögenswert, welcher sich aus unerwarteten Ereignissen in der Vergangenheit ergibt, welche einen künftigen Ressourcenzufluss im Unternehmen als möglich ansehen.²²⁴

Jedoch dürfte sich nur in Ausnahmefällen innerhalb eines Regulierungsmechanismus der Ansatz einer Eventualforderung begründen lassen. Denn bei einem regulierten Unternehmen sind die künftigen Erlöse als sicher anzusehen, da die KundInnen keine alternative Bezugsquelle haben, da es sich bei regulierten Unternehmungen meist um Monopolisten handelt. Somit geht es hierbei um keinen möglichen Ressourcenzufluss, sondern vielmehr um einen ziemlich sicheren.²²⁵

²²⁰ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 418.

²²¹ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 346.

²²² Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 424.

²²³ Vgl. ebenda, S. 424.

²²⁴ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 421.

²²⁵ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 424.

5.10.1.3 Immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38

Das Recht, die Mindererlöse einer Periode durch künftige Entgelterhöhungen ausgleichen zu dürfen, könnte einen immateriellen Vermögenswert widerspiegeln.²²⁶ Ein immaterieller Vermögenswert ist dadurch gekennzeichnet, dass er identifizierbar, nicht monetär und ohne physische Substanz ist.²²⁷

Das Problem, dass hierbei besteht, liegt in der Identifizierbarkeit, denn das Recht auf diesen Anspruch ist nicht von der bestehenden Genehmigung, die Dienstleistungen erbringen und dafür Rechnungen an die KundInnen stellen zu dürfen, separierbar. Außerdem ist der Anspruch von einer Lieferung in der Zukunft abhängig, das heißt die KundInnen müssten dem Unternehmen treu bleiben, jedoch besteht für die KundInnen keine rechtliche Verpflichtung zur Abnahme der zukünftigen Lieferung. Außerdem erwirtschaftet das Unternehmen die künftigen Tarife erst nach der Leistung, welche in der Zukunft erbracht wird. Somit ist der Umsatz auch erst in künftigen Perioden anzusetzen.²²⁸ Aus diesen Gründen ist eine Bilanzierung der regulatorischen Vermögenswerte gemäß IAS 38 nicht möglich.²²⁹

5.10.1.4 Finanzinstrumente gemäß IAS 32, IAS 39 bzw. IFRS 9

Insofern der Anspruch oder die Verpflichtung nicht davon abhängig ist, dass das Unternehmen in der Zukunft noch Dienstleistungen zu erbringen hat, könnte den regulatorischen Posten der Charakter eines finanziellen Vermögenswertes oder einer entsprechenden Verbindlichkeit auferlegt werden. So könnte in bestimmten Regulationsmechanismen der finanzielle Ausgleich von Mehr- oder Mindererlösen nach Ablauf der Periode erforderlich sein. Jedoch mit der Auswirkung, dass in der Bilanz ein Aktivposten bzw. ein Passivposten berücksichtigt werden muss.²³⁰

Da eine Forderung als Finanzinstrument jedoch die Definition des IAS 32.11 erfüllen muss, kommt hierbei kein Ansatz einer Forderung in Betracht. Hierfür müsste ein Vertrag vorliegen, welcher gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Ver-

²²⁶ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 425.

²²⁷ Vgl. Pellens, B. et al., Rechnungslegung, 2008, S. 282.

²²⁸ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 346.

²²⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 425.

²³⁰ Vgl. ebenda, S. 425.

mögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Es ist jedoch keine Gegenpartei mit einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument identifizierbar.²³¹

5.10.2 Lösungsansätze durch das Rahmenkonzept gemäß IAS 8.11

Wie bereits besprochen, muss bei Regelungslücken gemäß IAS 8.11 in einem zweiten Schritt, falls auf keine ähnlichen Standards und Interpretationen zurückgegriffen werden kann, das IFRS-Rahmenkonzept als Lösungsalternative herangezogen werden.²³² Es wird nun versucht herauszufinden, ob es sich bei regulatorischen Vermögenswerten bzw. regulatorischen Schulden um Vermögenswerte bzw. Schulden laut IFRS-Rahmenkonzept handelt.

Gemäß Rahmenkonzept 4.4 (a) werden Vermögenswerte als eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, welche ein Ergebnis von Ereignissen aus der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass sie dem Unternehmen künftig wirtschaftlichen Nutzen bringt, definiert.

Eine Schuld ist gemäß RK 4.4 (b) eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, welche aus vergangenen Ereignissen entstanden ist und deren Erfüllung für das Unternehmen wahrscheinlich mit einem Abfluss von Ressourcen, welche einen wirtschaftlichen Nutzen verkörpern, verbunden ist.

Das eigentliche Problem liegt hierbei darin, dass die Tarifentwicklung durch künftige Ereignisse, wie bspw. den Fortbestand des regulierten Unternehmens, den Bedarf der NutzerInnen und das Weiterbestehen der Tarifregulierung, abhängig ist.²³³ Das heißt, auch wenn das Unternehmen zwar das Recht hat, zukünftig die Preise zu erhöhen, kann das Verhalten der KundInnen nicht kontrolliert werden, denn es liegt in deren Entscheidung, ob und in welcher Höhe sie zukünftig Leistungen erwerben. Außerdem müssen die Leistungen, für welche die KundInnen bezahlen, von den Unternehmen in zukünftigen Perioden erbracht werden.²³⁴ Durch diese Abhängigkeit von zukünftigen Entwicklungen ist die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte und Schulden aus vergangenen Ereignissen bzw. Geschäftsvorfällen entstanden sind, nicht gegeben. Somit sind nach IFRS regulato-

²³¹ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 346.

²³² Vgl. Deloitte, Handbuch, 2006, S. 183.

²³³ Vgl. Kraßnig, U.: Vermögenswerte, in: RWZ, 2014, S. 47.

²³⁴ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 425.

rische Vermögenswerte und Schulden nicht bilanzierungsfähig, weil sie nicht den Definitionskriterien der Vermögenswerte und Schulden gemäß IFRS-Rahmenkonzept entsprechen.²³⁵

5.10.3 Alternative Lösungsansätze durch andere Standardsetzer

Nachdem nun auch das RK nicht verwendet werden kann, muss laut der Regelungslücke auf Verlautbarungen anderer Standardsetzer gemäß IAS 8.12 zurückgegriffen werden.²³⁶ Hierbei wird kurz auf die US-GAAP und auf das HGB und UGB eingegangen.

5.10.3.1 US-GAAP

Zu den Verlautbarungen anderer Standardsetzer zählen in erster Linie die US-amerikanischen, da diese aufgrund ihrer Fülle an branchenspezifischen Einzelfallregelungen oft zweckadäquate Lösungen liefern.²³⁷ Im Normensystem der US-GAAP wird den Besonderheiten preisregulierter Unternehmen bereits seit Anfang der 1980er Jahre durch branchenspezifische Vorschriften Rechnung getragen.²³⁸ Diese Regelungen sind im FASB ASC 980 niedergeschrieben. Der kodifizierte Standard findet Anwendung, wenn

- eine autorisierte Institution die Preise für die Güter bzw. Dienstleistungen festlegt oder genehmigt,
- die Preise für sämtliche KundInnen bindend sind und
- darüber hinaus garantiert ist, dass die relevanten Kosten bei realistischer Markteinschätzung tatsächlich zurückgewonnen werden können.²³⁹

Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, muss das regulierte Unternehmen die regulatorischen Vermögenswerte und Schulden ansetzen. Im Falle eines Vermögenswertes muss es wahrscheinlich sein, dass künftige Umsatzerlöse mindestens in der Höhe der regulierungsbedingt aktivierenden Kosten erzielt werden und diese eine Zurückgewinnung der zuvor angefallenen spezifischen Kosten ermöglichen. Eine regulatorische Verbindlichkeit ist dagegen anzusetzen, wenn gegenüber den KundInnen eine Pflicht zur Rückerstattung bereits zuvor eingeholter Entgelte existiert oder das Unternehmen verpflichtet

²³⁵ Vgl. Kraßnig, U.: Vermögenswerte, in: RWZ, 2014, S. 47.

²³⁶ Vgl. Deloitte, Handbuch, 2006, S. 183.

²³⁷ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 425.

²³⁸ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 195.

²³⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 421.

ist, regulatorische Vorteile, wie Gewinne oder Kostenreduktionen, an seine KundInnen über künftige Perioden zurückvergüten muss.²⁴⁰

Aber auch hier bleibt die Frage offen, ob es sich wirklich anbietet, auf die US-GAAP Regelungen für regulatorische Abgrenzungsposten zurückzugreifen. Denn bereits das IFRS IC stellte fest, dass die Ansatzkriterien gemäß US-GAAP nicht vollständig im Einklang mit jenen gemäß IFRS sind. Diese Überlegung klingt durch den doch regelmäßigen Behelf durch die US-amerikanischen Vorschriften recht überraschend, jedoch wird erfahrungsgemäß in der EU bei preisregulierten Absatzgeschäften auf die US-amerikanischen Vorschriften verzichtet.²⁴¹

5.10.3.2 HGB/UGB

Durch die Anwendung des IAS 8.12 können die Unternehmungen direkt auf die bisher national angewendeten Bilanzierungsstandards Bezug nehmen.²⁴² Somit würden deutsche bzw. österreichische Unternehmungen, welche auf IFRS umsteigen, ihre regulatorischen Abgrenzungsposten gemäß HGB bzw. UGB bilanzieren. Das HGB/UGB beschäftigt sich vor allem damit, wie die Mehr- und Mindererlöse für künftige Tarifanpassungen auf dem Regulierungskonto bilanziell abgebildet werden sollen. Es stellt sich hierbei insbesondere die Frage, wie die Mehr- und Mindererlöse bilanzrechtlich zu würdigen sind.²⁴³

Im Falle von Mindermengen, und des damit resultierenden Ausgleichsanspruchs in zukünftigen Perioden, greift hier das Realisationsprinzip, wonach Ansprüche erst nach Realisation aktiviert werden dürfen. Somit kommt es hier zu keiner Aktivierung. Im Falle von Mehrmengen, resultierend aus Passivüberhängen, besteht aufgrund des Vorsichtsprinzips eine Ansetzungspflicht. Somit wird hier eine Rückstellung gebildet.²⁴⁴ Wenn nun ein deutsches oder österreichisches Unternehmen in den Anwendungskreis des IFRS 14 fällt und seine regulatorischen Abgrenzungsposten gemäß HGB/UGB bilanziert, ergibt dies natürlich Verzerrungen im IFRS-Abschluss, da diese Rechnungslegungen, wie bereits besprochen, andere Ziele wie die IFRS verfolgen.²⁴⁵ Bereits im Kapitel 2.4 wurde

²⁴⁰ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 421.

²⁴¹ Vgl. ebenda, S. 425.

²⁴² Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 196.

²⁴³ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 425.

²⁴⁴ Vgl. Kraßnig, U.: Vermögenswerte, in: RWZ, 2014, S. 44.

²⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 42.

auf die konzeptionellen Unterschiede zwischen diesen Rechnungslegungsmethoden eingegangen.

5.11 Auswirkungen des IFRS 14

Durch die Anwendung des Standards für regulatorische Abgrenzungsposten ergeben sich naturgemäß auch Auswirkungen auf andere Standards und auf den Jahresabschluss der IFRS 14-AnwenderInnen. Diese beiden Fälle werden in den nächsten Kapiteln genauer erläutert.

5.11.1 Wechselwirkungen mit anderen Standards

Kommt es zu einer Aufnahme der regulatorischen Abgrenzungsposten in den IFRS-Abschluss, hat dies notwendigerweise Auswirkungen auf andere Standards.²⁴⁶

Auswirkungen hat der IFRS 14 bspw. auf den IAS 10 Ereignisse nach der Berichtsperiode, da sich dieser mit der Unterscheidung zwischen wertaufhellenden Informationen und wertbegründeten Informationen beschäftigt. Diese Unterscheidungen sind auch für den Ansatz und die Bewertung regulatorischer Abgrenzungsposten anzuwenden.²⁴⁷

Auch der Standard für Ertragssteuern, IAS 12, wird entsprechend ausgedehnt. Denn der Ansatz der regulatorischen Abgrenzungsposten wird in der Steuerbilanz nicht nachvollzogen, dh es entstehen temporäre Differenzen und diese sind in die Ermittlung der latenten Steuern miteinzubeziehen.²⁴⁸ Außerdem müssen die latenten Steuern aus regulatorischen Abgrenzungsposten getrennt von den anderen latenten Steuern ausgewiesen werden. Auch die Änderungen in den regulatorischen latenten Steuerposten sind separat von den übrigen Steueraufwendungen und Steuererträgen abzubilden.²⁴⁹

Der Interimsstandard hat auch Auswirkungen auf den IFRS 5 zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche. Auch hier erfolgt die Darstellung eines preisregulierten Geschäftsbereichs oder einer preisregulierten Veräußerungsgruppe ohne Berücksichtigung der darin enthaltenen regulatorischen Abgrenzungsposten. Diese werden ,wie bei den latenten Steuern, gesondert oder gemeinsam mit den regulatorischen Abgrenzungsposten ausgewiesen.²⁵⁰

²⁴⁶ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 198.

²⁴⁷ Vgl. IASplus: Geschäftsvorfälle, 2014.

²⁴⁸ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 198.

²⁴⁹ Vgl. IASplus: Geschäftsvorfälle, 2014.

²⁵⁰ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 198.

In Bezug auf den IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten stellt sich die Frage, ob regulatorische Abgrenzungsposten in den Wertminderungstest einer CGU einzubeziehen sind. IFRS 14 verzichtet hier auf eine Sonderregelung und verweist auf den IAS 36.²⁵¹

Eine zusätzliche Ausnahmeregelung schafft der IFRS 14 bezogen auf den IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse. Wenn ein IFRS 14-AnwenderInnen ein ebenfalls preisreguliertes Unternehmen erwirbt, erfolgt die Zugangsbewertung regulatorischer Abgrenzungsposten nicht zum fair value, sondern nach der Bilanzierungsmethode des Erwerbers, auch wenn im Abschluss des erworbenen Unternehmens bisher keine regulatorischen Abgrenzungsposten bilanziert wurden. Auch die Folgebilanzierung gemäß IFRS 10 Konzernabschlüsse ist nach der Bilanzierungsmethode des Erwerbers durchzuführen. Außerdem gelten für die Zugangs- und Folgebilanzierung eines assoziierten Unternehmens gemäß IAS 28 die gleichen Grundsätze.²⁵²

Des Weiteren weitet der Standard bestimmte im IFRS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen enthaltenen Angabepflichten auf den Bereich der regulatorischen Abgrenzungsposten aus. Somit ist bspw. anzugeben, welcher Teil des Entkonsolidierungserfolgs auf den Abgang regulatorischer Abgrenzungsposten zurückzuführen ist.²⁵³

Auch im Zusammenhang mit IAS 33 Ergebnis je Aktie gibt es besondere Angabepflichten, damit der Einfluss der regulatorischen Abgrenzungsposten auf das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie erkannt werden kann. Aus diesem Grund müssen zusätzlich zum verwässerten und unverwässerten Ergebnis je Aktie, die Auswirkungen der Nettoänderungen in den regulatorischen Abgrenzungsposten angegeben werden.²⁵⁴

5.11.2 Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben sich dadurch, dass mit dem IFRS 14 die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für regulatorische Abgrenzungsposten des vorhergehenden, nicht nach IFRS aufgestellten, Jahresabschluss anzuwenden sind.²⁵⁵

Des Weiteren ändert sich das Bild der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung, da neue Bilanzposten eingeführt werden. Die Abgrenzungsposten sind auf der Aktiv- und Passiv-

²⁵¹ Vgl. Ruberg, L.: Bilanzierung, in: PiR, 2014, S. 198.

²⁵² Vgl. ebenda, S. 198.

²⁵³ Vgl. ebenda, S. 198.

²⁵⁴ Vgl. IASplus: Geschäftsvorfälle, 2014.

²⁵⁵ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 309.

seite gesondert von den anderen Bilanzposten abzubilden. Auch die latenten Steuern, bezogen auf regulatorische Abgrenzungsposten, sind gesondert von den übrigen latenten Steuern, entweder alleine oder gemeinsam mit den regulatorischen Abgrenzungsposten, auszuweisen. Des Weiteren müssen auch in der Gesamtergebnisrechnung die Entwicklungen der regulatorischen Abgrenzungsposten gesondert abgebildet werden.²⁵⁶

Außerdem müssen die Anhangangaben erweitert werden, wenn ein Unternehmen den IFRS 14 anwendet. Da es den BilanzadressatInnen ermöglicht werden muss, die Art der Preisregulierung und die damit verbundenen Risiken für das Unternehmen sowie den Einfluss auf die Bilanz, die finanzielle Leistung und die Kapitalflussrechnung erkennen zu können.²⁵⁷

Die folgende Abbildung zeigt noch einmal zusammenfassend, welche Auswirkungen sich durch die regulatorischen Abgrenzungsposten auf den Jahresabschluss ergeben können.

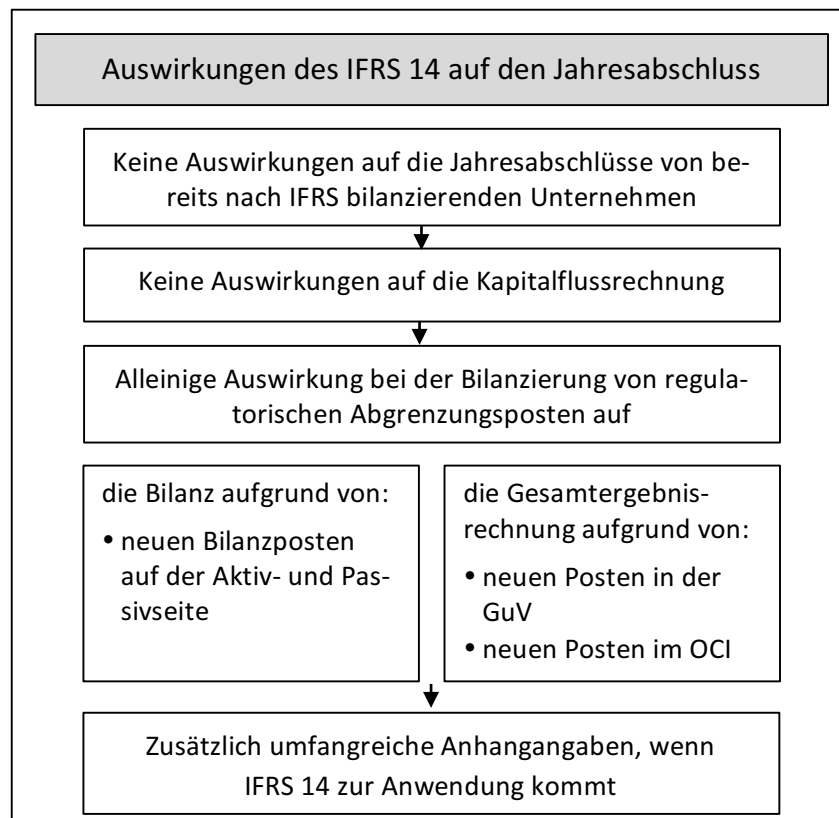


Abbildung 9: Auswirkungen des IFRS 14 auf den Jahresabschluss

Quelle: Vgl. IFRS Foundation: Regulatory, 2014, S. 4.

²⁵⁶ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 91.

²⁵⁷ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 311.

Wie die Grafik veranschaulicht, hat der IFRS 14 keine Auswirkungen auf bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmungen. Des Weiteren ergibt sich kein Einfluss auf die Kapitalflussrechnung, auch nicht auf jene, die in den Anwendungskreis des IFRS 14 fallen. Danach wird noch einmal gezeigt, welche Auswirkungen sich für die Unternehmen, die den Standard anwenden, auf die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Anhangangaben ergeben. Beim Anhang sind die regulierten Unternehmungen dazu verpflichtet, Informationen bereitzustellen, wenn die regulatorischen Abgrenzungsposten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussen. Das heißt, es ergibt sich für IFRS 14-AnwenderInnen zwar kein direkter Einfluss auf die Kapitalflussrechnung, jedoch müssen Informationen über mögliche Beeinflussungen der Cashflows offengelegt werden.²⁵⁸

5.12 Kritische Analyse

Da die IFRS ihrer konzeptionellen Logik nach dem Leitbild vollständigen Wettbewerbs folgen und sie somit ihre statische Ausrichtung der IFRS-Konzeption rechtfertigen, begibt sich das IASB mit dem Projekt für preisregulierte Aktivitäten auf ein Gebiet, welches mehr oder weniger als absolutes Neuland bezeichnet werden kann, da staatliche Eingriffe und industriespezifische Regelungen bisher nur in sehr minimalem Maße Einzug in die IFRS erhalten haben.²⁵⁹

Da der IFRS 14 lediglich für IFRS-ErstanwenderInnen gedacht ist, trägt dieser Standard für Unternehmen, welche bereits nach IFRS bilanzieren, nicht zur Schließung der Regelungslücke bei.²⁶⁰ Somit stellt dieser Standard lediglich eine optionale Erleichterung für IFRS-ErstanwenderInnen dar. Außerdem ist aus diesem Grund die Praxisrelevanz für europäische Unternehmungen sehr gering.²⁶¹

Des Weiteren regelt dieser Standard lediglich die bilanzielle Abbildung von preisregulierten Aktivitäten.²⁶² Ansatz- und Bewertungsvorschriften für regulatorische Vermögenswerte und Schulden sind im IFRS 14 nicht beinhaltet. Diesem Standard wird nur ein

²⁵⁸ Vgl. IFRS Foundation: Regulatory, 2014, S. 4.

²⁵⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 417.

²⁶⁰ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

²⁶¹ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 309.

²⁶² Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

Beibehaltungswahlrecht für die Bilanzierungsregeln aus dem abzulösenden Rechnungslegungskreis des IFRS-Erstanwenders eingeräumt.²⁶³ Durch dieses Beibehaltungswahlrecht ist der IFRS-Abschluss nicht mehr vollkommen nach der Logik der IFRS erstellt.²⁶⁴ Denn wie bereits im Kapitel 2.3 erläutert, gibt es konzeptionelle Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechnungslegungen, welche durchaus von großer Bedeutung sein können.

Aus dem Grund, dass nun andere Rechnungslegungsmethoden im IFRS-Abschluss erlaubt sind, bringt das natürlich umfangreiche Anhangangaben mit sich und auch das Bild der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Posten.²⁶⁵

Überdies sollte das Außerkraftsetzen von allgemein gültigen Regelungen des IFRS im Interesse einflussreicher Wirtschaftszweige hinterfragt werden.²⁶⁶ Der IASB ist sich nämlich der Durchbrechung der konzeptionellen Konsistenz des IFRS-Abschlusses durchaus bewusst und nimmt diese vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Übernahmehürden in Kauf.²⁶⁷

Mit dem IFRS 14 wird zwar die Übernahme der IFRS in einigen Staaten erleichtert, da die nationalen Vorschriften für regulatorische Abgrenzungsposten beibehalten werden dürfen,²⁶⁸ jedoch handelt es sich hierbei weniger um eine überzeugende Interimslösung als vielmehr um einen politische Kompromiss. Denn mit diesem Standard wird eher das Ziel verfolgt, den kanadischen Unternehmungen den Übergang auf IFRS zu erleichtern.²⁶⁹ Der IASB möchte somit der Ausweitung der IFRS in globalem Rahmen keine grundlegenden Hindernisse auferlegen.²⁷⁰

Das vom IASB selbst gesetzte Ziel, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Unternehmen, welche einer Preisregulierung unterliegen, zu erhöhen, wird nur eingeschränkt er-

²⁶³ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 90.

²⁶⁴ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 348.

²⁶⁵ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 91.

²⁶⁶ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 425.

²⁶⁷ Vgl. Fischer, D.: Standard, in: PiR, 2014, S. 90.

²⁶⁸ Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 349.

²⁶⁹ Vgl. Küting, P.: Abgrenzungsposten, in: KoR, 2014, S. 425.

²⁷⁰ Vgl. Hoffmann, W.: Mehrerlösabschöpfung, in: PiR, 2014, S. 226.

reicht werden können, da verschiedene Rechnungslegungen Eingang in die IFRS-Abschlüsse der IFRS 14-AnwenderInnen finden.²⁷¹ Somit verringert dieser Standard eher die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von preisregulierten Unternehmungen.²⁷² Das Ziel der Harmonisierung der Rechnungslegung wird daher mit diesem Standard nicht weiter verfolgt, er führt vielmehr zu einer Heterogenität der Rechnungslegungspraxis.²⁷³ Denn wie bereits erwähnt, verfolgt z.B. das HGB/UGB das Ziel der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung. Hier steht die Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht an erster Stelle,²⁷⁴ da durch das Vorsichtsprinzip des HGB und UGB der Gewinn eher niedrig und spät ausgewiesen wird und die Informationen verzerrt und nicht realistisch abgebildet werden.²⁷⁵ Somit muss alleine schon aus dem Grund, dass kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, ein EU-Endorsement für den IFRS 14 hinterfragt werden. Denn wie bereits im Kapitel 2.5 besprochen, muss ein neuer Standard diese Kriterien erfüllen. Außerdem darf es zu keinem Zuwiderlaufen mit den europäischen Interessen kommen. Jedoch werden hier die grundlegenden Kriterien der Informationsqualität verletzt.²⁷⁶

Die EFRAG hat bereits bei der Veröffentlichung des ED/2013/5 ihre Stellungnahme zu dem Exposure Draft abgegeben und unterstützt die vorgeschlagenen Neuerungen im Sinne eines Übergangstandards, bis das Projekt zu Preisregulierungen abgeschlossen ist, nicht. Die Gründe dafür liegen zum einen in der mangelnden Vergleichbarkeit zwischen Unternehmungen, welche den ED anwenden, und jenen, die bereits nach IFRS bilanzieren und somit nicht in den Anwendungsbereich des ED/2013/5 fallen. Zum anderen argumentiert die EFRAG, dass die Gewährung eines Rechts bzw. einer Fortführung früherer Bilanzierungsmethoden auf eine unbestimmte Zeit für IFRS-ErstanwenderInnen im Sinne einer Übergangslösung missverständlich ist. Denn die EFRAG weiß aus Erfahrung, dass die Kurzfristigkeit von Interimsstandards zu hinterfragen ist. Auch die ESMA (European Securities and Markets Authority) hat den Änderungsentwurf des IASB aufgrund

²⁷¹ Vgl. Wenk, O.: Preisregulierungen, in: IRZ, 2014, S. 311.

²⁷² Vgl. Komarek, M.: Bilanzierung, in: IRZ, 2014, S. 349.

²⁷³ Vgl. ESMA: Stellungnahme, in: KoR, 2013, S. 505.

²⁷⁴ Vgl. Hirschböck, G. et al., IFRS, 2012, S. 26

²⁷⁵ Vgl. Buchholz, R., Rechnungslegung, 2015, S. 24.

²⁷⁶ Vgl. Kirsch, H., Einführung IFRS, 2010, S. 8.

von konzeptionellen Gründen abgelehnt.²⁷⁷ Des Weiteren gab das DRSC eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des ED/2013/5 heraus. Dieser erkennt das Bestreben des IASB an, eine Übergangslösung zu etablieren, er weist jedoch darauf hin, dass sich das IASB weiterhin mit der Fortführung des umfassenden Projektes zur Preisregulierung verpflichten muss.²⁷⁸

Aufgrund der genannten Kritikpunkte hat sich die EU-Kommission dafür entschieden, den Interimsstandard IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten nicht in der EU zu übernehmen. Es erfolgt somit kein EU-Endorsement für diesen Standard.²⁷⁹

²⁷⁷ Vgl. Schubert, D.: ESMA, in: PiR, 2013, S. 322.

²⁷⁸ Vgl. DRSC: Stellungnahme, in: KoR, 2013, S. 506.

²⁷⁹ Vgl. EU-Kommission: Endorsement, in: Der Betrieb, 2015, S. 2773.

6 Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit bestand zum einen darin, den IFRS 14 für regulatorische Abgrenzungsposten vorzustellen. Zur besseren Verständlichkeit dieses Standards wurde diese Arbeit so erstellt, dass sie zuerst Grundlagen der internationalen Rechnungslegung sowie der staatlichen Regulierung und der Preisregulierung erläutert. Anschließend wurde der IFRS 14 im Kapitel fünf näher beleuchtet.

Eine weitere Zielsetzung bestand darin, die Auswirkungen des IFRS 14 auf jene Unternehmungen, die in dessen Anwendungskreis fallen, darzustellen. Wird hierbei das Kapitel 5.11 betrachtet, werden die Auswirkungen auf andere Standards sowie die Auswirkungen auf den Jahresabschluss näher erläutert. Dieses Kapitel hat zu dem Ergebnis geführt, dass sich einige Wechselwirkungen mit anderen Standards ergeben und sich vor allem das Bild des Jahresabschlusses durch neue Bilanzposten ändert. Des Weiteren ergeben sich Änderungen in der Bilanzierung und Bewertung, da mit diesem Standard neue Rechnungslegungsmethoden Eingang in den IFRS-Abschluss finden. Außerdem sind die Anhangangaben zu erweitern, damit den AbschlussleserInnen alle relevanten Informationen bereitgestellt werden können.

Diese Masterarbeit hatte außerdem das Ziel, herauszuarbeiten, warum dieser Standard eingeführt wurde. Dieser Fragestellung widmete sich das Kapitel 5.4 und kam zu dem Ergebnis, dass das Fehlen einer Regelung für regulatorische Vermögenswerte und Schulden zu einer Übernahmehürde der IFRS führte. Vor allem durch die mit 1. Jänner 2015 verpflichtende IFRS-Anwendung der kapitalmarktorientierten kanadischen Unternehmungen und deren Option, US-GAAP anzuwenden zu dürfen, falls deren Wertpapiere an einer US-Börse notieren, hatte das IASB einen hohen Druck, Lösungen für regulatorische Abgrenzungsposten zu finden, da diese nach US-GAAP bilanziert werden dürfen.

Des Weiteren hatte diese Arbeit das Ziel, den IFRS 14 auf seine Brauchbarkeit hin kritisch zu analysieren. Hierbei kam das Kapitel 5.12 zu dem Ergebnis, dass es einige bedeutsame Aspekte gibt, welche gegen diesen Zwischenstandard und gegen dessen EU-Endorsement sprechen. Vor allem die geringe Praxisrelevanz in der EU, da der Standard nur für IFRS-ErstanwenderInnen gültig ist, hat dazu geführt, dass der IFRS 14 nicht durch die EU-Kommission übernommen wurde. Außerdem wird durch den Eingang anderer Rechnungslegungen der IFRS-Abschluss nicht mehr nach der Logik der IFRS erstellt, denn es gibt zwischen lokalen Rechnungslegungspraktiken und den IFRS konzeptionelle Unterschiede und es werden auch verschiedene Ziele verfolgt. Der IFRS 14 erleichtert

zwar, wie bereits erwähnt, die Übernahme der IFRS in einigen Staaten, jedoch handelt es sich hierbei eher um einen politischen Kompromiss. Denn das Ziel der Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Harmonisierung der Rechnungslegung wird hier in den Hintergrund der Übernahme der IFRS gestellt und durch die unterschiedlichen Rechnungslegungspraktiken kommt es vielmehr zu einer Heterogenität der Abschlüsse. Auch die EFRAG, die ESMA und der DRSC unterstützen die Neuerungen für preisregulierte Aktivitäten nicht und appellieren darauf, dass sich der IASB weiterhin mit dem langfristigen Projekt für preisregulierte Geschäftsvorfälle beschäftigt.

Somit sind die Diskussionen zu preisregulierten Absatzgeschäften und regulatorischen Abgrenzungsposten noch lange nicht abgeschlossen und es ist abzuwarten, welche Lösungen sich das IASB für regulatorische Abgrenzungsposten noch einfallen lässt.

Literaturverzeichnis

Baßeler, Ulrich/Heinrich, Jürgen/Burkhard, Utecht [Volkswirtschaft, 2010]: Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, 19. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2010.

Beyhs, Oliver/Lamoth, Andrea [Absatzgeschäfte, 2009]: Die Bilanzierung preisregulierter Absatzgeschäfte nach IFRS. Darstellung der Vorschläge des IASB in Exposure Draft ED/2009/8 Rate-regulated Activities und Untersuchung der Relevanz für ausgewählte Branchen in Deutschland, in: KoR Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 12, S. 661 – 672.

Bpb [Regulierung, 2013]: Regulierung, 2013, online im Internet:

URL: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20504/regulierung> (Stand: 25.07.2016).

Böckler [Abgrenzungsposten, 2015]: IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten

URL: http://www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs14.pdf (Stand: 31.08.2016).

Briglauer, Wolfgang [Preisgestaltung, 2006]: Ex-ante Preisgestaltung auf Festnetzkundenmärkten. Wettbewerbsprobleme und Regulierungsoptionen, in: Schmollers Jahrbuch, Heft 126, S. 535 – 564.

Briglauer, Wolfgang [Preisregulierung, 2010]: Preisregulierung auf Festnetzmärkten. Praxis und ökonomische Zusammenhänge im Liberalisierungsverlauf am Fallbeispiel Österreichs, 1. Auflage, Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, 2010.

Buchholz, Rainer [Jahresabschluss, 2010]: Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, 6. Auflage, München: Franz Vahlen GmbH, 2010.

Buchholz, Rainer [Rechnungslegung, 2015]: Internationale Rechnungslegung. Die wesentlichen Vorschriften nach IFRS und HGB – mit Aufgaben und Lösungen, 12. Auflage, Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH, 2015.

Busche, Jan [Wettbewerb, 2003]: Den Wettbewerb organisieren. Chancen und Risiken einer sektoralen Regulierung der Energiewirtschaft, in: ifo Schnelldienst, Heft 19, S. 3 – 6.

Cantner, Jochen [Preisregulierung, 1997]: Die Kostenrechnung als Instrument der staatlichen Preisregulierung in der Abfallwirtschaft, 1. Auflage, Berlin: Springer Verlag, 1997.

Cullmann, Astrid/Dehnen, Nicola/Nieswand, Maria/Pavel, Ferdinand [Anreizregulierung, 2015]: Keine Investitionshemmnisse in Elektrizitäts- und Gasverteilnetze durch Anreizregulierung, in: DIW Wochenbericht, Heft 6, S. 98 – 105.

Deloitte Österreich [Handbuch, 2006]: IFRS Handbuch, 1. Auflage, Wien: LexisNexis-Verl. ARD Orac, 2006.

Döhler, Marian/Wegrich, Kai [Regulierung, 2010]: Regulierung als Konzept und Instrument moderner Staatstätigkeit, in: dms – der moderne staat, Heft 1, S. 31 – 52.

DRSC [Stellungnahme, 2013]: Stellungnahme zu regulatorischen Abgrenzungsposten herausgegeben, in: KoR Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 10, S. 506.

Ebeling, Hans-Jürgen [Regulierungsbehörde, 2003]: Schlanke und effiziente Regulierungsbehörde, in: ifo Schnelldienst, Heft 19, S. 12 – 13.

ESMA [Stellungnahme, 2013]: Stellungnahme zu regulatorischen Abgrenzungsposten veröffentlicht, in: KoR Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 10, S. 505.

EU-Kommission [Endorsement, 2015]: Kein Endorsement von IFRS 14, in: Der Betrieb, Heft 48, S. 2773.

EY [Geschäftsvorfälle, 2014]: Interimsstandard zu preisregulierten Geschäftsvorfällen veröffentlicht. die neuen Regelungen im Überblick, URL: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Aktuell-EY-Scout-International-Accounting-01-2014/\\$FILE/EY-IFRS-Aktuell-01-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Aktuell-EY-Scout-International-Accounting-01-2014/$FILE/EY-IFRS-Aktuell-01-2014.pdf)
(Stand: 31.08.2016).

Fischer, Daniel T. [Standard, 2014]: Der Standard IFRS 14 Regulatory Deferral Accounts, in: PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 3, S. 90 – 91.

Grünberger, David [IFRS, 2015]: IFRS 2016. Ein systematischer Praxisleitfaden, 1. Auflage, Wien: LexisNexis-Verl. ARD Orac, 2015.

Haucap, Justus/Kruse, Jörn [Ex-Ante, 2004]: Ex-Ante-Regulierung oder Ex-Post-Aufsicht für netzgebundene Industrien, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Heft 3, S. 266 – 275.

Hirschböck, Günther/Kerschbaumer, Helmut/Schurbohm, Anne [IFRS, 2012]: IFRS für Führungskräfte, 2. Auflag, Wien: Linde, 2012.

Hoffmann, Wolf-Dieter [Mehrerlösabschöpfung, 2014]: Mehrerlösabschöpfung bei preisregulierten Märkten, in: PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 7, S. 226.

Höffler, Felix [Deregulierung, 2010]: 20 Jahre Deregulierung. Bilanz und Ausblick, in: Orientierung zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Heft 125, S. 24 – 29.

Hubert, Boris [Bilanzierung, 2014]: Einführung in die Bilanzierung und Bewertung. Grundlagen im Handels- und Steuerrecht sowie den IFRS, 1. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler, 2014.

IASB [Abgrenzungsposten, 2014]: IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten herausgegeben, in: Der Betrieb, Heft 7, S. 320.

IASPLUS [Geschäftsvorfälle, 2014]: Preisregulierte Geschäftsvorfälle. Umfassendes Projekt, 2014, online im Internet: URL: <http://www.iasplus.com/de/projects/major/project27> (Stand: 24.08.2016).

IFRS Foundation [Regulatory, 2014]: IFRS 14 Regulatory Deferral Accounts, 2014, online im Internet: URL: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/rate-regulated-activities-interim-IFRS/Documents/Feedback-Statement-IFRS-14-January-2014.pdf> (Stand: 08.09.2016).

Kaufert, Erich [Regulierung, 1981]: Theorie der öffentlichen Regulierung, 1. Auflage, München: Franz Vahlen GmbH, 1981.

Kirsch, Hanno [Einführung IFRS, 2010]: Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, Herne: Neue Wirtschafts-Briefe, 2010.

Klodt, Henning/Laaser, Claus-Friedrich/Lorz, Jens Oliver/Maurer, Rainer [Wettbewerb, 1995]: Wettbewerb und Regulierung in der Telekommunikation, 1. Auflage, Tübingen: Mohr, 1995.

Komarek, Michael [Bilanzierung, 2014]: Die Bilanzierung regulatorischer Abgrenzungsposten nach IFRS. Gegenwart und Ausblick, in: IRZ, S. 345 – 350.

KPMG [IFRS, 2014]: IFRS visuell. Die IFRS in strukturierten Übersichten, 6. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2014.

Kraßnig, Ulrich [Vermögenswerte, 2014]: Die bilanzielle Behandlung regulativer Vermögenswerte und Schulden in der Energiewirtschaft, in: RWZ, Heft 2, S. 43 – 48.

Kurth, Matthias [Regulierungsbehörde, 2009]: Was ist eine erfolgreiche Regulierung der Strom- und Gasnetze. Rolle der Regulierungsbehörde sowie Ansätze zur Bewertung, in: zfbf, Heft 61, S. 679 – 697.

Küting, Peter [Abgrenzungsposten, 2014]: IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten ein sinnvolles Zugeständnis aus purer Hilfslosigkeit, in: KoR Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 9, S. 416 – 431.

Lüdenbach, Norbert [IFRS Ratgeber, 2010]: Der Ratgeber zur erfolgreichen Anwendung von IFRS, 6. Auflage, Freiburg: Haufe Lexware GmbH & Co. KG, 2010.

Lüdenbach, Norbert [Kommentar, 2014]: IFRS Kommentar das Standardwerk, 12. Auflage, Freiburg: Haufe Lexware GmbH & Co. KG, 2014.

Pellens, Bernhard/Fülbier, Rolf Uwe/Gassen, Joachim/Sellhorn, Thorsten [Rechnungslegung, 2008]: Internationale Rechnungslegung. IFRS 1 bis 8, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe. Mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie, 7. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2008.

Petersen, Karl/Bansbach, Florian/Dornbach, Eike [Praxishandbuch, 2014]: IFRS Praxishandbuch. Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 10. Auflage, München: Franz Vahlen GmbH, 2014.

Picot, Arnold [Staat, 2009]: Unternehmen zwischen Markt und Staat. Regulierung als Herausforderung, in: zfbf, Heft 61, S. 655 – 678.

Pindyck, Robert/Rubinfeld, Daniel [Mikroökonomie, 2009]: Mikroökonomie, 7. Auflage, München: Pearson Studium, 2009.

Rahmenkonzept: Rahmenkonzept für die IFRS Rechnungslegung, 2010, S. A17 – A52.

Ruberg, Lars [Bilanzierung, 2014]: Die Bilanzierung preisregulierter Absatzgeschäfte im Abschluss von IFRS-Erstanwendern. Bedeutung und Inhalt des Zwischenstandards IFRS 14 Regulatory Deferral Accounts, in: PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 7, S. 193 – 198.

Schubert, Daniel [ESMA, 2013]: ESMA und EFRAG lehnen ED/2013/5 ab, in: PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 7, S. 322 – 323.

Schubert, Daniel [ED/2013/5, 2013]: ED/2013/5 Regulatory Deferral Accounts veröffentlicht, in: PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung, Heft 6, S. 193 – 194.

Tomann, Horst [Volkswirtschaftslehre, 2005]: Volkswirtschaftslehre. Eine Einführung in das ökonomische Denken, 1. Auflage, Heidelberg: Physica-Verlag, 2005.

Wagenhofer, Alfred [IAS/IFRS, 2009]: Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, München: FinanzBuch, 2009.

Wieser, Robert [Regulatoren, 2000]: Regulatoren in Netzwerkindustrien. Eine polit-ökonomische Synthese, in: Bundesministerium für Finanzen, S. 1 – 40.

Wenk, Oliver [Preisregulierungen, 2014]: Interims-Standard IFRS 14 zur Bilanzierung im Falle von Preisregulierungen, in: IRZ, S. 309 – 312.